INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG V — BERLIN, AUGUST/OKTOBER 1937 — NUMMER 8/10

INHALT

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Felix M. Warburg

Felix M. Warburg ist im Alter von 66 Jahren am 20. Oktober 1937 plötzlich in New York gestorben.

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat folgende Trauerkundgebung erlassen:

In Felix M. Warburg verliert die amerikanische Judenheit ihre repräsentativste Persönlichkeit, den Nachfolger von Louis Marshall. Es ist ein Tragisches, daß beide Männer in einer entscheidenden Zeit den Juden ihrer Heimat und damit uns allen genommen worden sind. Die Stellung, die den Juden Amerikas in der jüdischen Gesamtheit zugewiesen ist, stellt ihre leitenden Persönlichkeiten vornan in unserem großen Ganzen. Wie Louis Marshall gehörte Felix M. Warburg in seiner Stellung, zumal an der Spitze des American Joint Distribution Committee wie in der Jewish Agency uns allen, den Juden überall in der Welt. Wir Juden in Deutschland erleiden den besonderen schweren Verlust. In Tagen unserer Not wußten wir, daß wir auf ihn rechnen durften, und er hat uns nie enttäuscht. Sein Rat, seine Hilfe und sein Beistand standen immer bei uns. Er hat für uns in Stunden, in denen wir seiner bedurften, eine Gewißheit bedeutet, und er wird uns in so mancher Stunde fehlen. Unsere tiefe Dankbarkeit wird das Andenken an ihn alle Zeit treu bewahren.

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland.
Baeck. Hirsch.

Sozialarbeiter-Tagung

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland veranstaltete vom 29. bis 31. Oktober 1937 im Erholungsheim Lehnitz des Jüdischen Frauenbundes unter Leitung von Dr. Paul Eppstein und Dr. Georg Lubinski eine Arbeitstagung der Fürsorgerinnen und Fürsorger, die von mehr als 100 Mitarbeitern der jüdischen Körperschaften und Organisationen besucht war. Ihr Zweck war, die dringendsten Fragen aus verschiedenen Gebieten der jüdischen Sozialarbeit zu besprechen.

Aus dem Aufgabengebiet der Wohlfahrtspflege war als vordringlich die Gesundheitsfürsorge ausgewählt. Prof. Dr. Erich Seligmann zeigte in einem alle einzelnen Zweige erfassenden Ueberblick den gegenwärtigen Stand der jüdischen Gesundheitsfürsorge und die Notwendigkeit und Wege für ihren Ausbau. Zu den dringlichsten Aufgaben zählte er u. a. ärztliche Betreuung in jüdischen Schulen, Kindergärten und Horten, in Hachscharah-Stellen und beim Sport, die Gewinnung einr größeren Zahl von Krankenschwestern und Heilpädagogen. Die begonnene Dezentralisation der Heilfürsorge in Verbindung mit der kontingentmäßigen Aufteilung des Zentralen Fonds und dem Bezirks-Vertrauensarzt-System müsse bis zum Beginn des neuen Jahres durchgeführt sein.

Der zweite Tag war Fragen der Auswanderung gewidmet. Dr. Paul Eppstein erläuterte die Ursachen, aus denen für die außerpalästinensische Wanderung die allgemeine Auswanderungsvorbereitung gegenüber einer spezifischen Berufsausbildung in den Vordergrund getreten ist. Besondere Bedeutung komme demnach der sprachlichen Vorschulung der Auswanderungsanwärter zu. Weiter sei die Auswanderung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht so sorgfältig als möglich vorzubereiten. Dazu gehöre, die Möglichkeiten einer Vorfinanzierung durch Liquidationskredite zu fördern und zu versuchen, zusätzliche Transfermöglichkeiten zu erschließen. Die Auswanderungsvorbereitung für Kinder behandelte Käte Rosenheim, die über den gegenwärtigen Stand der Kinderunterbringung in den Vereinigten Staaten und die nach langen und mühsamen Vorbereitungen in Lauf kommende Unterbringung in Australien berichtete.

Das Berufsausbildungswerk als Auswanderungsvorbereitung wurde von Dr. Georg Josephthal dargelegt. Er gab einen umfassenden Ueberblick über die wanderungspolitischen und pädagogischen Probleme. Besonders ging er darauf ein, wie ursprünglich die Berufsausbildung eine möglichst große Anzahl junger Menschen zu einer Normalisierung der Berufsstruktur führen sollte, während praktisch, nicht zuletzt aus finanziellen Gründen, von den Schulentlassenen jeden Jahrganges nur ein Teil einer Berufsausbildung in Lehrgütern und Lehrwerkstätten zugeführt werden konnten. Dabei wurde betont, wie notwendig es sei, bei den Jüngeren die Berufsausbildung in den Mittelpunkt der Auswanderungsvorbereitung zu stellen und alle Kräfte der Gemeinschaftserziehung, auch für die außerpalästinensische Auswanderung, einzusetzen.

Gegenstand der weiteren Verhandlung waren die Möglichkeiten und Grenzen einer Produktivierung im Rahmen der Wirtschaftshilfe, über die Dr. Ernst Weißenberg (Breslau), Dr. Bruno Mendelsohn und Gerichtsassessor a. D. Martin Brasch (Berlin) auf Grund ihrer Erfahrungen berichteten. Sie erläuterten insbesondere die gegenwärtige Rechtslage für wirtschaftende Juden in Deutschland, die Möglichkeiten einer Kredithilfe usw.

Den einleitenden Referaten folgte regelmäßig eine lebhafte Aussprache, die vor allem Ergänzungen brachte und dadurch einen reichen Erfahrungsaustausch vermittelte.

Den Abschluß der Tagung bildete ein grundsätzlicher Vortrag von Dr. Georg Lubinski, der das Leitmotiv der Tagung, das auch bei allen einzelnen Verhandlungsgegenständen zum Ausdruck kam, in die Frage zusammenfaßte: „Wie kann die jüdische Sozialarbeit künftig ihre Aufgaben erfüllen?“ Dr. Lubinski ging davon aus, daß die von der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland insgesamt aufbringbaren Mittel zur Zeit nicht wesentlich erhöht werden können, und daß sich grundsätzlich auch die Arten der fürsorgerischen Leistungen nicht vermehren ließen. Eine Reihe von Aufgaben sei unerfüllt, so ein Teil der Gesundheitsfürsorge, der offenen Wohlfahrtspflege, ferner der Schulkinderfürsorge, für die z. B. 1938 allein aus zentralen Mitteln etwa 90 000—100 000 RM. erforderlich, aber nicht vorhanden seien. In der Berufsausbildung werden im neuen Jahre 800—900 Schulentlassene unversorgt bleiben müssen, weitere Einschränkungen unerläßlich sein u. a. m. Um wenigstens die dringlichsten dieser Lücken schließen zu können und ein geschlossenes System der Fürsorge zu erhalten, sei eine planmäßige Zuordnung der vorhandenen und aufkommenden Mittel unerläßlich. Dr. Lubinski empfahl und begründete dazu folgende Maßnahmen: Koordinierung der Sammlungen, Angleichung der Steuersätze bei den jüdischen Gemeinden und Gemeindeverbänden; als wichtigste die Schaffung einer zentralen Vertrauensstelle, in der Vertreter der Gemeinden und sonstigen jüdischen Institutionen mitwirken, die eine „Etatkontrolle“ derart ausüben soll, daß ihr sämtliche Etats vorzulegen und diese erst nach ihrer Genehmigung wirksam sind. Derart einschneidende Maßnahmen, deren Durchführungsschwierigkeiten nicht unterschätzt werden, setzen die Einsicht der Beteiligten und ihre Bereitwilligkeit zur Zusammenarbeit voraus, die sich indessen im Rahmen der jüdischen Sozialarbeit schon oft genug bewährt, auch, vor nunmehr 20 Jahren, zur ersten Zentralisierung geführt habe.

Abteilung
Berufsausbildung und Berufsumschichtung

Zugänge zur Erstausbildung und Berufsumschichtung von Juden im Deutschen Reich ausschließlich Berlins — 1. Halbjahr 1937

Aus öffentlichen jüdischen Mitteln erhielten Anfang 1937 im Deutschen Reich (ausschließlich Berlins) Zuschüsse zur Berufsausbildung 2106 Personen, von denen sich befanden:

	in der Erstausbildung:	in der Berufsumschichtung:
	1306	800
ausgeschieden sind im 1. Halbjahr 1937	150	83
	1156	717
es kamen hinzu:	570	293
Stand 1. Juli 1937:	1 726	1 010

In beiden Gruppen, Erstausbildung wie Umschichtung, waren die Mädchen schwächer vertreten. Zu erwähnen ist, daß bei den als Umschichtlern Gezählten eine erste Ausbildung durch eine andere nur ergänzt wurde, um die Möglichkeiten der Auswanderung zu vermehren (Schlosserei

durch Ausbildung zum Schweißer, Schneiderei durch Zuschneidekurse, Landwirtschaft durch Handwerk oder Hauswirtschaft).

Ueber diejenigen Personen, die ihre Berufsausbildung ohne Zuschuß erhalten, stehen nach Aufhören der jüdischen Arbeitsnachweise Unterlagen nicht mehr zur Verfügung.

Die in den Anträgen auf Gewährung eines Zuschusses zur Berufsausbildung gemachten Angaben ermöglichen eine Gliederung der Zugänge des 1. Halbjahrs 1937 nach Alter, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Zugehörigkeit zu Jugend- und Umschichtungsorganisationen, bei den Umschichtlern nach dem früheren Beruf und schließlich der gewählten Ausbildung.

Die Gliederung nach dem Alter

Alter	Erstausbildung		Umschichtung		Zusammen
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
unter 18 Jahre	356	203	57	35	651
über 18 Jahre	9	1	122	77	209
ohne Angabe	1	—	1	1	3

zeigt, daß von den sogenannten Umschichtlern fast ein Drittel noch nicht einmal 18 Jahre alt war. Dies sind die Fälle, in denen es sich, wie erwähnt, nur um eine Ergänzung einer ersten Ausbildung handelt; aber auch von den übrigen zwei Dritteln waren die meisten weniger als 30 Jahre alt.

Der Staatsangehörigkeit nach waren bei Erstausbildung wie bei Umschichtung von Männern und Frauen je etwa zwei Drittel Deutsche, je etwa ein Fünftel Polen.

Aufschlußreich sind ferner die Angaben über die Schulbildung:

Schulbildung	Erstausbildung		Umschichtung		Zusammen
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
Volksschule	275	141	98	49	563
Mittel- und Höhere Schule	81	56	78	56	271
Ohne Angabe	10	7	4	8	29

Von den Umschichtlern, bei denen es sich ja auch um ältere Menschen handelt, insbesondere bei den weiblichen Umschichtlern, haben fast die Hälfte mittlere und höhere Schulen besucht, von den zur Erstausbildung kommenden Knaben und Mädchen dagegen nur etwa je ein Viertel. Diese haben häufig den Besuch der höheren Schule nicht abgeschlossen, sondern sind später auf Volksschulen übergegangen.

Die Zugehörigkeit zu Jugend- und Umschichtungsorganisationen beleuchten folgende Zahlen:

Jugend- u. Umschichtungs-Organisation	Erstausbildung		Umschichtung		Zusammen
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
Hechaluz	5	2	52	32	91
Habonim	40	24	17	12	93
Makkabi Hazair	50	11	19	7	87
Brith Hanoar } religiöse Jugendbünde	28	15	7	2	52
Bachad } religiöse Jugendbünde	19	4	9	6	38
Sonstige	45	27	26	12	110
Keine	179	121	50	42	392

Die Frage nach dem früheren Beruf konnte nur bei den Berufsumschichtungsfällen von Bedeutung sein:

Früherer Beruf	Umschichtung	
	männlich	weiblich
Kaufleute, selbständige	39	–
Angestellte	60	51
Handwerker	45	6
Freie Berufe	13	2
Hausangestellte	—	47
Sonstige	23	7

Es ergab sich also, daß die Umschichtung vor allem frühere kaufmännische Angestellte erfaßt. Daß es sich zum Teil um eine zweite Ausbildung handelt, zeigt die erhebliche Anzahl der früheren Handwerker und Hausangestellten. Schließlich sind unter den „Sonstigen" noch einige Landwirte enthalten.

Ueber die gewählte Ausbildung unterrichtet die folgende Tabelle:

Gewählte Ausbildung	Erstausbildung		Umschichtung		Zusammen
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
Landwirtschaft	155	26	103	41	330
Handwerk	181	40	62	30	313
Hauswirtschaft	—	131	—	37	168
Sonstige	30	7	10	5	52

Fast zwei Drittel der männlichen Umschichtler werden demnach zu Landwirten, ein Drittel zu Handwerkern umgeschichtet. Unter den Handwerkern spielen entsprechend den Lehrwerkstätten die Schlüsselberufe Schreinerei und Schlosserei die führende Rolle. Bei den Mädchen war das Ziel der Umschichtung zu etwa je ein Drittel Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Handwerk, wobei innerhalb des Handwerks überwiegend Schneiderei gewählt wurde. Bei der Erstausbildung ist die für das Handwerk ermittelte Zahl männlicher Jugendlicher etwas höher als die der Landwirtschaft. Hier handelt es sich vor allem um eben von der Schule entlassene Jungen, die zunächst auf eine handwerkliche Grund- oder Vorlehre kommen. Von den Mädchen wählten zwei Drittel zur Erstausbildung die Hauswirtschaft.

Schulabteilung

Die jüdischen Schüler im Deutschen Reich

Eine Umfrage vom 1. März 1937 stellt erstmalig exaktes Material über jüdische Schulen und Schüler im Deutschen Reich zur Verfügung.

Es liegen Antworten von

76 öffentlichen jüdischen Volksschulen,
72 privaten jüdischen Volksschulen,
14 höheren Schulen,
4 Schulen mit gehobenem Lehrplan
und 1 Mittelschule,
insgesamt also 167 Schulen vor.

Nach dieser Umfrage erfaßte das jüdische Schulwerk am 1. Januar 1937: 23 670 jüdische Schulkinder. Fast 18 000 Schüler besuchen jüdische Volksschulen, rund 5000 jüdische höhere Schulen bzw. Schulen mit gehobenem Lehrplan. Mehr als die Hälfte der jüdischen Volksschulen, nämlich 76, haben den Charakter einer öffentlichen Volksschule; etwa ein Drittel der Schüler jüdischer Volksschulen, mehr als 6500, besuchen solche Schulen. 19 Schulen der verschiedenen Arten und Bezirke führen eine neunte Klasse mit insgesamt 350 Jugendlichen.

Da für das gesamte Reich die Zahlen der jüdischen Schüler zur Verfügung stehen, die 1936 höhere Schulen besuchten, ferner für Preußen die Zahlen der jüdischen Schüler der Volks- und mittleren Schulen nach dem Stande vom 15. Mai 1936 veröffentlicht sind, könnte versucht werden, die jetzt ermittelten Ziffern für das jüdische Schulwerk mit diesen Angaben in Beziehung zu bringen. Die Mängel dieses Versuchs liegen einmal darin, daß es sich bei den amtlichen Angaben um Material von 1936 handelt, das für 1937 nur noch in großen Zügen zutreffen kann, zum andern, daß Reichszahlen bezüglich der Volksschulen nicht vorliegen, so daß diese unter Zugrundelegung der preußischen Ziffern als 72 % geschätzt werden mußten.

Mit dieser Einschränkung sind folgende Feststellungen zu machen: Die Gesamtzahl aller jüdischen Schüler im Deutschen Reich errechnet sich auf rund 39 000.

Mehr als ein Drittel der öffentliche Volksschulen in Preußen besuchenden jüdischen Kinder geht auf jüdische Anstalten. Fast 100 % der jüdischen Schüler privater Volksschulen in Preußen sind auf jüdischen Schulen dieser Gattung. Von den höheren jüdischen Schülern Preußens besuchen etwa zwei Drittel jüdische Schulen.

Betrachtet man die entsprechenden Relativzahlen für das Reich, so ergibt sich, daß die Erfassung der Schüler höherer Schulen durch das jüdische Schulwerk etwas weniger intensiv ist, während von den jüdischen Schülern öffentlicher Volksschulen fast 40 % durch jüdische Schulen dieser Gattung erfaßt werden. Insgesamt besucht rund Dreiviertel der jüdischen Schuljugend Volksschulen.

Prüfung für das höhere Lehramt an jüdischen Schulen

Die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland gibt bezüglich der Prüfung für das höhere Lehramt folgendes bekannt:

I. Prüfungen. Wie bereits mitgeteilt, werden jüdische Antragsteller und Antragstellerinnen zur Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung für das höhere Lehramt an jüdischen Schulen sowie zur Prüfung für das Handelslehramt und zur Prüfung für das künstlerische Lehramt von Fall zu Fall vor besonderen staatlichen Prüfungsausschüssen zugelassen. Ferner können jüdische Kandidaten und Kandidatinnen, die vor einem besonderen Prüfungsausschuß, oder früher nach den allgemeinen Vorschriften, die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben, von Fall zu Fall zur Ablegung der pädagogischen Prüfung vor einem besonderen Prüfungsausschuß zugelassen werden, um die Fähigkeit zur Anstellung an höheren jüdischen Schulen zu erhalten.

II. Meldungen. Meldungen zu den Prüfungen können der Schulabteilung der Reichsvertretung zwecks Weiterleitung an die staatlichen Prüfungsämter eingereicht werden. Die Schulabteilung der Reichsvertretung empfiehlt insbesondere den Kandidaten und Kandidatinnen, die nach Ablegung ihrer pädagogischen Prüfung an jüdischen Schulen in Deutschland beschäftigt zu werden wünschen, sich unverzüglich mit ihr in Verbindung zu setzen.

III. Vorbereitung auf die Prüfungen. Die Schulabteilung nimmt in Aussicht, für diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen, welche sich zur wissenschaftlichen Prüfung zu melden beabsichtigen, jedoch infolge Unterbrechung ihrer Studien sich zur Zeit den Prüfungsanforderungen nicht gewachsen fühlen, Repetitionskurse einzurichten. Kandidaten und Kandidatinnen, die bereits die wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung für das höhere Lehramt erworben haben, können zur Vorbereitung auf die pädagogische Prüfung jüdischen höheren Schulen zugewiesen werden.

IV. Unterhaltszuschüsse. Prüflinge, die sich auf die Ablegung der wissenschaftlichen oder der pädagogischen Prüfung vorbereiten, können mit Rücksicht auf schwierige wirtschaftliche Verhältnisse von der Schulabteilung der Reichsvertretung auf Antrag in mäßigem Umfang Unterhaltszuschüsse erhalten.

V. Zuschriften und Anfragen. Sämtliche Zuschriften und Anfragen, die die Prüfungen betreffen, sind zu richten an: Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Schulabteilung, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

Lehrerfortbildungskurs in Bayern

Gemeinsam mit dem Jüdischen Lehrerverein für Bayern veranstaltete die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland vom 20. bis 22. Juli 1937 in Würzburg einen Fortbildungskurs für Lehrer. Die Referate über „Arbeit der Schulabteilung in der Reichsvertretung" (Dr. Leschnitzer), „Methodik des modernen Hebräisch" (Jakobsohn, Berlin), „Probleme der Naturwissenschaft und Weltanschauung" (Direktor Stoll, Würzburg) und „Die Probleme der Berufsausbildung" (Dr. Lubinski, Berlin) boten Anlaß zu einer regen Aussprache. Eine Tagung des Jüdischen Lehrervereins ging dem Fortbildungskurs voraus.

Sportwettkämpfe der jüdischen Schulen

Die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hatte zu Beginn des Schuljahres 1937 Sportwettkämpfe für die Schulen des Reiches ausgeschrieben. Die aus diesen örtlichen Wettkämpfen als Sieger hervorgegangenen Schüler und Schülerinnen wurden zu den im Rahmen des Berliner Schulsportfestes (s. S. 65) stattfindenden Schlußkämpfen am 25. August 1937 nach Berlin geladen. Es traten insgesamt 20 Schüler an, die in den einzelnen Konkurrenzen beachtliche Leistungen erringen konnten. Ueber das Sportliche hinaus ist bedeutungsvoll, daß hier — Ausscheidungskämpfe und Schlußkämpfe als Einheit betrachtet — sämtliche jüdischen Schulen Deutschlands beteiligt waren: die erste gemeinschaftliche Veranstaltung des jüdischen Schulwerks.

Literatur

„Bericht über die Tagung und den Fortbildungskurs des jüdischen Lehrervereins für Bayern vom 19. Juli bis 22. Juli 1937 in Würzburg" in „Mitteilungen des jüdischen Lehrervereins für Bayern" 1937 Nr. 7 (15. September 1937).

„Die jüdische Volksschule", Siegfried Braun in „Jüdische Schulzeitung" Jg. 13 Nr. 9 (1. September 1937).

„Frontkämpferkinder an Höheren Schulen" in „Der Schild" Jg. 16 Nr. 35/36/37, 40 (11. September, 1. Oktober 1937).

„Das Sportfest der jüdischen Schulen" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 35 (5. September 1937).

Wanderungsabteilung

Wanderungsausschuß

Der Wanderungsausschuß der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1937 unter dem Vorsitz von Dr. Julius L. Seligsohn und Dr. Franz Meyer die Zuwahl folgender Persönlichkeiten in den Wanderungsausschuß beschlossen: Dr. Alfred Hirschberg, Dr. Georg Josephthal, Hannah Karminski, Dr. Arthur Prinz, Dr. Werner Rosenberg, Moritz Rosenthal, Fritz Schwarzschild, Dr. Hardi Swarsensky, Dr. Michael Traub, Dr. Mark Wischnitzer.

Zu stellvertretenden Vorsitzenden des Wanderungsausschusses wurden der Wanderungsreferent der Reichsvertretung, Dr. Paul Eppstein, und das Vorstandsmitglied des Hilfsvereins, Dr. Werner Rosenberg, gewählt.

Dr. Franz Meyer berichtete über die Entwicklung der Palästina-Wanderung, sowie über den Stand der Transferverhandlungen.

Auf Grund eines Referats von Dr. Paul Eppstein über die Wanderungskosten im Haushaltsplan 1938 der Reichsvertretung wurde der Voranschlag für den Wanderungsetat beraten.

Auswanderungsvorbereitung jüdischer Schutzhäftlinge

Die zuständigen Behörden prüfen gegenwärtig die Frage der Entlassung einer Anzahl jüdischer Schutzhäftlinge. Um den Schutzhäftlingen eine sprachliche und berufskundliche Vorbereitung der Auswanderung und Information zu ermöglichen, ist der Reichsvertretung der Juden in Deutschland gestattet worden, geeignetes Material zur Verfügung zu stellen.

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Zwanzig Jahre Zentralwohlfahrtsstelle

Am 9. September 1937 konnte die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland — seit 1935 eine Abteilung der Reichsvertretung — auf ihr zwanzigjähriges Bestehen zurückblicken. Das Anfang Oktober erschienene Heft 5 ihres Organs „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" ist diesem Ereignis gewidmet. Rabbiner Dr. Leo Baeck, der Präsident der Reichsvertretung, faßt in einem einführenden Aufsatz Gedanken über Gesinnung und Idee der jüdischen Sozialarbeit, die sich in der Tätigkeit der Zentralwohlfahrtsstelle verwirklicht haben, zusammen:

„Die zwei Jahrzehnte der Zentralwohlfahrtsstelle erzählen von dem Kampfe für eine Gesinnung und eine Idee. Aeußerlich gesehen, stand an ihrem Anfang der Wunsch nach einem notwendigen Zusammenschluß, der Plan, Ungeregeltes zu ordnen, Zerstreutes zu verbinden, das, was nebeneinander herging, zweckvoll zusammenzuführen. Aber hinter dem allen war doch, als der eigentliche Antrieb, ein bestimmter Geist, der sich durchsetzen wollte, der sich gegen das Vorhandene richtete. Die Männer und Frauen, welche die Zentralwohlfahrtsstelle schufen und in ihr arbeiteten, wollten nicht nur Bestehendes zusammenfassen; sie strebten danach, es von einer inneren Einheit her umzugestalten, es von hier aus mit neuem Inhalt zu erfüllen . . .

. . . Der Gang der Tage hat es gefügt, daß die Zentralwohlfahrtsstelle, die selbst hatte zusammenfassen wollen, in eine umfassendere Einheit, in die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, eingegliedert worden ist. Aber es könnte ebenso gesagt werden, daß sie in dieser Reichsvertretung sich verwirklicht hat. Aus dem Geiste, den sie in sich schuf, ist ganz eigentlich diese größere Gestaltung hervorgewachsen. Und nur, wenn der große Gedanke, der unserer Zentralwohlfahrtsstelle ihr Eigenes gab, und nur wenn die menschliche Gesinnung, die in ihr eine Zusammenarbeit, eine Gemeinschaft schuf, in der Reichsvertretung lebendig bleibt, wird diese die ernsten, schweren Aufgaben erfüllen können, vor die sie die Geschichte gestellt hat."

Ueber „Das erste Jahrzehnt Zentralwohlfahrtsstelle" berichtet ihr früherer Leiter, Dr. Friedrich Ollendorf, über das zweite Jahrzehnt, das auch die Zeit nach 1933 umfaßt, ihr jetziger Leiter, Dr. Georg Lubinski. Er hebt dabei insbesondere die gegenseitige Ergänzung zwischen der Arbeit der Zentrale und den Provinzialverbänden für jüdische Wohlfahrtspflege und den anderen Wohlfahrtsstellen hervor; diese zeige sich nicht zuletzt bei der Durchführung der Jüdischen Winterhilfe, die ohne eine Zentralwohlfahrtsstelle überhaupt nicht durchführbar wäre. Dr. Lubinski weist weiter auf die

Tätigkeit der Zentralwohlfahrtsstelle für das jüdische Anstaltswesen hin und auf ihre Funktion als Repräsentantin der jüdischen Sozialarbeit nach außen. Ein Aufsatz von Dr. Hilde Ottenheimer behandelt „die geschichtlichen Grundlagen der jüdischen Wohlfahrtspflege in Deutschland“. Die „Möglichkeiten und Grenzen der Gruppenwanderung“ erörtert Dr. Paul Eppstein. Nach einer grundsätzlichen Betrachtung über die Gruppenwanderung berichtet er über die zur Zeit in Bearbeitung befindlichen Projekte dieser Art, über die ICA-Siedlungen, die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Palästina und in den Vereinigten Staaten sowie Australien, über Mittelstandssiedlung in Palästina und über die Siedlung in Rio Grande do Sul (Brasilien).

Rechenschaftsbericht der Jüdischen Winterhilfe 1936/37

Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland berichtet über die Durchführung der Jüdischen Winterhilfe 1936/37 in einem Rechenschaftsbericht, der alle an der Jüdischen Winterhilfe interessierten Kreise unterrichten, zugleich aber auch für die Jüdische Winterhilfe 1937/38 werben soll. In diesem Bericht wird nicht nur über den allgemeinen Verlauf der Winterhilfsarbeit — Herkunft der Spendemittel und ihre Verwendung — Rechenschaft abgelegt, sondern auf Grund eingehender statistischer Untersuchungen die Lage der jüdischen Hilfsbedürftigen geschildert. Die Gesamtzahl der jüdischen Hilfsbedürftigen betrug

im Winter 1936/37	82 818
im Winter 1935/36	83 761

Dieser Verminderung der Zahl der jüdischen Hilfsbedürftigen von noch nicht 1000 Köpfen steht eine Verminderung der jüdischen Gesamtbevölkerung von etwa 20 000 Personen gegenüber, so daß in Wirklichkeit eine Zunahme der Not, ein Anwachsen des Anteils der Hilfsbedürftigen an der jüdischen Gesamtbevölkerung durch diese Zahlen bestätigt wird. Die Minderung der Spendenergebnisse betrug 13 % gegenüber dem Aufkommen der Jüdischen Winterhilfe 1935/36. Sehr aufschlußreich ist die Feststellung, daß sich unter den von der Jüdischen Winterhilfe Unterstützten 40 % Alleinstehende befanden, und zwar nach Geschlecht und Familienstand gegliedert:

	verheiratet	ledig	verwitw., geschied., getrennt
männlich	40 %	46 %	10 %
weiblich	37 %	40 %	22 %

Diese Zahlen weisen auf eine Not des Alleinseins hin, die über die wirtschaftliche Not noch hinausgeht.

Ueber die Verteilung der Hilfsbedürftigen und das Spendenaufkommen der Jüdischen Winterhilfe, gegliedert nach Bezirken, berichtet die nachstehende Tabelle:

Verteilung der Hilfsbedürftigen und des Spendenaufkommens

Gebiet:	Anteil an der jüd. Bevölkerung d. Reich.	Auf 100 Hilfsbedürftige im Reich kamen	%-Anteil am ges. Spendenaufkomm. d. J.W.H. 1936/37
	%		%
Baden	3,75	3,33	4,04
Bayern	6,32	4,71	8,56
Hansestädte	4,25	4,90	5,30
Hessen	3,02	3,47	2,02
Mecklenburg	0,15	0,16	0,18
Sachsen	4,29	4,05	4,16
Württemberg	2,17	1,52	3,58
Berlin	37,47	35,77	39,04
Brandenburg	1,08	1,27	1,23
Grenzmark Posen Westpr.	0,42	0,67	0,15
Hannover-Braunschweig	2,52	2,55	2,13
Hessen-Nassau	9,10	9,79	8,52
Hohenzollern	0,06	0,05	0,07
Ost-Westpreußen	1,41	1,77	1,02
Pfalz	1,21	1,13	0,84
Pommern	1,04	1,50	0,91
Rheinprovinz	9,78	9,66	8,39
Saarland	0,22	0,39	0,11
Sachsen-Anhalt	1,19	1,40	1,18
Südsachsen-Thüringen	0,73	0,77	1,06
Schlesien	5,04	5,83	3,90
Schleswig-Holstein	1,26	1,28	0,82
Westfalen	3,48	4,03	2,78
Deutsches Reich	100	100	100

Aufruf zur Jüdischen Winterhilfe 1937/38

Die großen jüdischen Organisationen erließen zur Eröffnung der Jüdischen Winterhilfe 1937/38 folgenden Aufruf:

An die Judenheit Deutschlands!

Das neue jüdische Jahr hat vor kurzem begonnen. Mit ihm ist uns die Aufgabe, die Jüdische Winterhilfe innerhalb unserer Gemeinschaft durchzuführen, aufs neue gestellt worden.

Im letzten Jahr konnten wir fast 82000 Menschen vor Not und Bedrängnis bewahren. In den größeren Gemeinden war jeder fünfte Jude hilfsbedürftig, in den kleineren Gemeinden brauchte schon jeder vierte unsere Hilfe. Die Zahl der jüdischen Bevölkerung ist im Vergleich zum Jahr vorher um etwa 20 000 Menschen, die Zahl der Hilfsbedürftigen aber nur um knapp 1000 gesunken. Das aber heißt Zunahme der Not, Anwachsen des Anteils der Hilfsbedürftigen.

Seit dem Abschluß der letzten Aktion für die Jüdische Winterhilfe hat die Zahl der Opferfähigen unter uns sich wieder um Tausende vermindert. Wir müßten an unserer Aufgabe verzweifeln, wüßten wir nicht, daß die Zurückbleibenden sich auch dem erhöhten Anspruch nicht entziehen werden. Aermer sind wir geworden, doch wir haben immer erfahren, daß auch unser Besitz uns nur dann ein Segen sein kann, wenn er auch anderen zum Segen wird.

Wir rufen die Judenheit Deutschlands auf, die Jüdische Winterhilfe, in der jeder an seiner Stelle seine Pflicht erfüllt, zu einem lebendigen, schützenden Walle zu machen gegen die Not des Winters!

Reichsvertretung der Juden in Deutschland. Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin. / Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg. / Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden. / Verband Bayerischer israelitischer Gemeinden. / Oberrat der Israeliten Badens. / Sächsischer Israelitischer Gemeindeverband. / Oberrat der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs. / Landesverband israelitischer Religionsgemeinden Hessens. / Landesorganisation der Agudas Jisroel in Deutschland. / Allgemeiner Rabbinerverband in Deutschland. / Jüdischer Central-Verein. / Jüdischer Frauenbund. / Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände. / Reichsbund jüdischer Frontsoldaten. / Reichsverband der jüdischen Kulturbünde in Deutschland. / Reichsverband der jüdischen Lehrervereine. / Staatszionistische Organisation e. V. / Vereinigung für das religiös-liberale Judentum. / Vertretung der unabhängigen jüdischen Orthodoxie Deutschlands. / Zentralverband jüdischer Handwerker Deutschlands. / Zionistische Vereinigung für Deutschland.

Eröffnung der Jüdischen Winterhilfe 1937/38

In einer gemeinsamen Veranstaltung der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und der Jüdischen Gemeinde zu Berlin wurde die Jüdische Winterhilfe 1937/38 am 9. Oktober 1937 feierlich eröffnet. Ansprachen hielten der Präsident der Reichsvertretung, Rabbiner Dr. Leo Baeck, und der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Direktor Heinrich Stahl. Gesangs- und Orchesterdarbietungen von Mitgliedern des Jüdischen Kulturbundes Berlin gaben der Veranstaltung einen würdigen und festlichen Rahmen.

Richtlinien für die Jüdische Winterhilfe 1937/38

Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes hat die im vorigen Winter geltenden Richtlinien für die Jüdische Winterhilfe auch für 1937/38 genehmigt. Erstmalig nehmen in diesem Winter die jüdischen Gemeinden des ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebietes an der Aktion für die Jüdische Winterhilfe teil.

Die vom Winterhilfswerk des Deutschen Volkes ausgegebenen Gutscheine sind nur in arischen Geschäften einlösbar; die für die jüdischen Hilfsbedürftigen bestimmten und mit einem besonderen Stempel gekennzeichneten Kohlengutscheine können jedoch nach wie vor auch bei jüdischen Kohlenhändlern eingelöst werden.

Preisausschreiben Jüdische Winterhilfe 1937/38

Das Preisausschreiben, das die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland für die Jüdische Winterhilfe (InfBl. 1937 Nr. 6/7 S. 37) veranstaltete, hat lebhaftes Interesse gefunden: es sind ca. 600 Entwürfe eingegangen. Die Jury, der führende Persönlichkeiten des jüdischen Kunstlebens, Mitarbeiter der jüdischen Presse und Vertreter jüdischer Organisationen an-

gehörten, konnte sich bei keiner Gruppe des Preisausschreibens für die Verteilung erster Preise entschließen; hingegen wurde die Zahl der zweiten und dritten Preise erhöht und durch „lobende Anerkennungen" ergänzt.

Für die Gruppe A des Preisausschreibens (Bildliche Werbung) gingen 200 Entwürfe ein. Es wurden Preise an nachstehende Künstler vergeben: Heinz Britzmann-Berlin, Fred Goldberg-Berlin, Rudolf Growald-Berlin, Erwin Herz-Berlin, K. S. Herz-Frankfurt a. M., Max Löwenthal-Berlin, Hedi Randerath-Eschweiler, Herbert Sonnenfeld-Berlin, Heinz Wallenberg-Berlin.

In Gruppe B des Preisausschreibens (Textliche Werbung) erhielten Preise: Dipl.-Ing. Emlich-Düsseldorf, Grete Leser-Breslau, Kurt Meyer-Berlin, Margarete Nehemias-Berlin, Frau M. Samson-Berlin, Käte Schüftan-Berlin, Ludwig Schwerin-Berlin, A. Spingarn-Berlin.

In Gruppe C des Preisausschreibens (Ideenwettbewerb zur Gewinnung von Anregungen) wurde auch auf die Verteilung zweiter Preise verzichtet, dagegen die verteilten dritten Preise wiederum durch „lobende Anerkennungen" ergänzt. Ausgezeichnet wurden: Else Cohn-Leipzig, Max Falk-Stuttgart, Erwin Herz-Berlin, Michael Kahn-Berlin, Dr. Hans Oppenheim-Berlin, Ludwig Schwerin-Berlin, Heinz Wallenberg-Berlin.

Die mit Preisen ausgezeichneten bildlichen und textlichen Entwürfe werden für die Werbung der Jüdischen Winterhilfe 1937/38 Verwendung finden.

Preisausschreiben Blaue Beitragskarte 1938/39

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, wendet sich auch in diesem Jahr an die jüdischen Künstler mit der Aufforderung zur Teilnahme an einem Preisausschreiben für die Wohlfahrtsmarken des 5. Sammeljahres der „Blauen Beitragskarte":

Die „Blaue Beitragskarte" dient der Mittelbeschaffung für Hilfe und Aufbau. Die Mittel finden Verwendung für

die Unterstützung der Armen,
die Pflege und Gesundheit der Kinder,
die Fürsorge für die Alten,
die Erhaltung jüdischer Schulen,
die Förderung von Berufsumschichtung und Auswanderung,
Rat und Kredithilfe für den jüdischen Kaufmann.

Die Sammlung wird in allen Gemeinden Deutschlands im Auftrage der Zentralwohlfahrtsstelle durchgeführt.

Die Spenden werden durch Marken in den Werten von 0,25 bis 5,— RM. quittiert.

Die Marken des 1. Beitragskartenjahres zeigten die einzelnen Gebiete der sozialen Arbeit, des 2. Beitragskartenjahres die jüdischen Feiertage, des 3. Beitragskartenjahres die jüdischen Stämme, des 4. Beitragskartenjahres biblische Gestalten.

Wir fordern die jüdischen Künstler auf, für das 5. Jahr Entwürfe für die neuen Marken einzureichen.

Nachstehend die Bedingungen für das Preisausschreiben:

1. Jeder Künstler, der Mitglied des Reichsverbandes der jüdischen Kulturbünde ist, darf sich an diesem Preisausschreiben beteiligen.
2. Für jeden Monat des Jahres ist ein Entwurf einzureichen.
3. Das Jahr der „Blauen Beitragskarte" beginnt mit dem 1. April 1938.
4. Der Entwurf muß Angaben über das vorgesehene Druckverfahren enthalten.
5. Jede Marke muß außer der gewählten Darstellung die Bezeichnung des Monats deutlich sichtbar tragen und genügend Raum für den Eindruck vorsehen.
6. Die Marken haben im einzelnen eine Größe von 30×40 mm.
7. Die Anschrift für alle Einsendungen zu diesem Preisausschreiben lautet: Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle (Blaue Beitragskarte), Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 158.
8. Die Entwürfe sind mit einem Kennwort zu versehen, der Name und die Adresse des Einsenders sind mit dem Kennwort zusammen in einem besonderen verschlossenen Briefumschlag einzureichen.
9. Letzter Termin für die Einsendung ist der 10. Dezember 1937.
10. Es sind drei Preise von 300, 200 und 100 RM. ausgesetzt.
11. Die Prüfung der Entwürfe und die Entscheidung über die Zuteilung der Preise erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, in Gemeinschaft mit den hinzugezogenen künstlerischen Sachverständigen und Persönlichkeiten aus den jüdischen Organisationen.
12. Die preisgekrönten Entwürfe bleiben Eigentum der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, die damit das Recht der Vervielfältigung erwirbt.
13. Die Preisträger werden bis zum 31. Dezember 1937 von der Zentralwohlfahrtsstelle schriftlich benachrichtigt.

Heilpädagogischer Fortbildungskursus

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle und das Wohlfahrts- und Jugendamt der Jüdischen Gemeinde Berlin führen ab 11. Oktober 1937 einen heilpädagogischen Fortbildungskursus für Sozialarbeiter, Kräfte der geschlossenen und halboffenen Fürsorge, sowie für Lehrer durch. Der Lehrgang dauert vier Monate. Folgende Themen werden behandelt: Psychopathologie des Kindesalters; Psychopathologie des kindlichen Schwachsinns; Fragen und Aufgaben der Heilpädagogik; praktische Heilpädagogik an Hand von Einzelfällen; Aufgaben und Tätigkeit der Beratungsstellen; Berufsfragen für Schwererziehbare; Aufgaben und Arbeit des Sonderhortes; heilpädagogische Arbeit an schwachsinnigen Kindern; Hilfsschulunterricht; die psychischen Störungen des Kleinkindalters und ihre Behandlung; Psychotherapie; Erblichkeitsfragen und Erbgesundheitslehre; schwererziehbare und psychopathische Kinder; die Einrichtungen der jüdischen Wohlfahrtspflege in der Psychopathenfürsorge; die Arbeit der Jugendfürsorge.

Der Kursus findet in zweistündigen Abendvorlesungen und Arbeitsgemeinschaften an zwei Abenden der Woche im Seminar für jüdische Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Berlin-Grunewald, Wangenheimstr. 36, statt.

Ausbildungslehrgang für jüdische Anstaltserzieher und -erzieherinnen

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, veranstaltet gemeinsam mit dem Wohlfahrts- und Jugendamt der Jüdischen Gemeinde Berlin einen einjährigen Ausbildungslehrgang für Anstaltserzieher und -erzieherinnen. Der Lehrgang soll Anfang Januar 1938 beginnen und eine Ausbildung in Theorie und Praxis der jüdischen Anstaltsarbeit zur Vorbereitung für eine hauptberufliche Tätigkeit umfassen. Als Mindestaufnahmealter gilt das vollendete 20. Lebensjahr, als Höchstaufnahmealter das 35. Lebensjahr. Nur in Ausnahmefällen kann von dieser Altersbegrenzung abgewichen werden. Voraussetzung zur Aufnahme ist ferner mindestens die mittlere Schulreife, Ausbildung in einem anderen Beruf oder Abiturienten-Examen und Ausübung einer praktischen Tätigkeit. Dem Lehrgang soll eine Vorpraxis von drei Monaten in einer jüdischen Anstalt vorausgehen. Der Ausbildungslehrgang wird in Berlin abgehalten werden. Die Unterbringung der Teilnehmer während des Lehrgangs soll in jüdischen Anstalten erfolgen. Die Vorpraxis kann auch in einer Anstalt außerhalb Berlins geleistet werden. Auf hebräische Sprachkenntnisse wird besonderer Wert gelegt.

Aufteilung des Provinzialverbandes Grenzmark Posen-Westpreußen

Der Provinzialverband für jüdische Wohlfahrtspflege der Grenzmark Posen-Westpreußen, Schneidemühl, ist mit Wirkung vom 24. September 1937 unter die Provinzialverbände Pommern, Brandenburg und zum kleineren Teile Niederschlesien aufgeteilt worden.

Zum Provinzialverband Brandenburg gehören künftig die Gemeinden Betsche, Dt. Krone, Flatow, Jastrow, Krojanke, Märk. Friedland, Meseritz, Schloppe, Schneidemühl, Schönlanke, Schwerin-W., Tirschtiegel, Tütz;

zum Provinzialverband Pommern: Baldenburg, Hammerstein, Landeck, Pr. Friedland, Schlochau;

zum Provinzialverband Niederschlesien: Fraustadt und Unruhstadt, jeweils mit den dazugehörigen Dörfern.

Literatur

„Zwanzig Jahre Zentralwohlfahrtsstelle — von Gesinnung und Idee der jüdischen Sozialarbeit", Dr. Leo Baeck in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 5 (Oktober 1937).

„Das erste Jahrzehnt Zentralwohlfahrtsstelle", Dr. Friedrich Ollendorf in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 5 (Oktober 1937).

„Das zweite Jahrzehnt Zentralwohlfahrtsstelle", Dr. Georg Lubinski in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 5 (Oktober 1937).

„Zwanzig Jahre Zentralwohlfahrtsstelle" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 40 (7. Oktober 1937).

„Eröffnung der Jüdischen Winterhilfe" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 81 (12. Oktober 1937).

„Eröffnung der Jüdischen Winterhilfe" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 41 (14. Oktober 1937).

„Die dritte Jüdische Winterhilfe", Heinrich Stahl in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 41 (10. Oktober 1937).

„Zahlen sprechen" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 41 (14. Oktober 1937).

„Das Gebot der Stunde — Eröffnungsfeier der Jüdischen Winterhilfe", Leo Liebschütz in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 41 (14. Oktober 1937).

„Jüdische Winterhilfe 1936—1937" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 41 (14. Oktober 1937).

„Jüdische Not und jüdische Hilfsarbeit in Zahlen" in „Der Israelit" Jg. 78 Nr. 42 (21. Oktober 1937).

„Die Jüdische Winterhilfe in Baden 1936/1937", Dr. Siegwart Wertheimer in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Israelitischen Gemeinden in Baden" Jg. 15 Nr. 19 (13. Oktober 1937).

„Der Rechenschaftsbericht der Jüdischen Winterhilfe" in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 10 (Oktober 1937).

Jüdische Organisationen

Agudas Jisroel

Kenessio Gedaulo — Kongreß in Marienbad

Vom 18. bis 23. August 1937 fand in Marienbad der III. Weltkongreß der Agudas Jisroel (Kenessio Gedaulo) statt. Der Präsident der Organisation, Jacob Rosenheim, konnte auf der Eröffnungssitzung 600 Delegierte, 120 Delegierte der Frauenverbände und über 1000 Gäste, insbesondere aus Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn, Oesterreich, England und Amerika begrüßen. Auch auf dieser Tagung wurde vor allem die Stellungnahme zu den durch den Peel-Bericht akut gewordenen Palästina-Fragen erörtert.

Folgende Entscheidung des Rabbinischen Rates und eine auf Grund dieser Entscheidung formulierte politische Resolution wurden einstimmig angenommen:

„1. Der Rabbinische Rat erklärt:

a) Unser Heiliges Land ist uns vom Herrn der Welt in ewigem Eid- und Bundesschwur geschenkt worden, auf daß wir darin die Gesetze der Thora und ihre Gebote verwirklichen und dort ein Leben der Thora führen. Das jüdische Volk ist daher mit diesem seinem Lande mit allen Fasern seines Herzens und seiner Seele für alle Ewigkeit unlösbar verknüpft.

b) Nachdem wir ob unserer Sünden aus unserem Lande ins Exil wandern mußten, hat Gott uns durch seine heiligen Propheten verheißen, daß er uns dereinst durch seinen Gesalbten erlösen wird. Der Glaube an diese Verheißung ist eine der Grundlagen der jüdischen Religion, verbindlich für jeden Juden.

c) Der Anspruch des jüdischen Volkes auf das Heilige Land wurzelt daher in der Thora und den Propheten, den Boten Gottes.

d) Der Bestand eines jüdischen Staates ist nur möglich, wenn dieser Staat das Thoragesetz als Grundgesetz und die Staatsführung die Herrschaft der Thora anerkennt.

Ein jüdischer Staat, der diese Anerkennung nicht gewährt, bedeutet eine Verleugnung der jüdischen Geschichte, eine Negation des wahren Wesens der jüdischen Nation und eine Untergrabung der jüdischen Existenz. Ein derartiges Gemeinwesen verdient nicht den Namen des jüdischen Staates.

2. Der Rabbinische Rat erklärt, daß die Grenzen unseres Heiligen Landes durch Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde, und seiner heiligen Thora für alle Zeiten festgesetzt worden sind. Es ist daher unmöglich, daß das jüdische Volk seinerseits in irgendeiner Weise auf diese Grenzen verzichtet. Jeder derartige Verzicht wäre null und nichtig.

3. Der Rabbinische Rat erklärt, daß nach dem Daas Thora Verhandlungen und Beschlüsse über das Schicksal von Erez Israel, des Erbes des ganzen jüdischen Volkes, nicht geführt werden können, ohne daß die bevollmächtigte Vertretung des thoratreuen Judentums hinzugezogen werde. Solche Verhandlungen über den Kopf des thoratreuen jüdischen Volkes hinweg, widersprechen Recht und Gerechtigkeit.

4. Der Rabbinische Rat wendet sich an alle Juden der Welt mit dem heißen, flammenden Aufruf, in dieser Stunde geschichtlicher Entscheidungsschwere der Agudas Jisroel in ihrem Werke des Aufbaus des jüdischen Landes im Geiste der Thora und Emuna zur Hilfe zu kommen, ihr zu helfen in ihrem Kampfe um die Rettung der Heiligkeit Erez Israels und seiner Reinheit, in ihrem Ringen um die Stärkung des orthodoxen Jischuw, in ihren Anstrengungen, dem gesamten Leben des jüdischen Landes den Stempel der Thora und Emuna aufzudrücken. Auf daß Erez Israel Gottes Land bleibe, das Land, auf das Seine Augen stetig gerichtet sind, auf dem Seine Herrlichkeit erstrahlt und von dem uns Gottes Königsherrschaft sich offenbaren wird vor den Augen aller Völker."

Die politische Resolution der Kenessio Gedaulo lautet:

„1. Die Kenessio Gedaulo kann — bei aller Würdigung des Strebens der Peel-Kommission nach einer objektiven Lösung — dem von ihr vorgeschlagenen jüdischen Staat nicht zustimmen.

2. Die Kenessio Gedaulo hält die tatkräftige Durchführung des Mandates, verbunden mit einer zielbewußten Politik der Versöhnung zwischen den Juden und den Arabern, für möglich.

3. Angesichts der ungeheuren Notlage von großen Teilen des jüdischen Volkes erachtet die Kenessio Gedaulo die von dem Command Paper vorgesehene einstweilige Einschränkung der Alijah und des Bodenerwerbs für untragbar.

4. Die Kenessio Gedaulo ermächtigt und beauftragt die politische Exekutive, Verhandlungen mit der englischen Regierung und dem Völkerbund aufzunehmen, um eine Lösung durchzusetzen, die den religiösen und materiellen Bedürfnissen des jüdischen Volkes sowie seinen auf der Thora begründeten historischen Ansprüchen auf das Heilige Land entspricht."

Der von der 3. Kenessio Gedaulo der Agudas Jisroel eingesetzte Waad Hapoel hat aus seiner Mitte eine Exekutive gewählt, der folgende Persönlichkeiten angehören:

Jacob Rosenheim als Präsident (gewählt im Plenum der Kenession), Rabbiner Dr. Pinchas Kohn (Ansbach) und Jizchok Meier Lewin (Warschau) als Vizepräsidenten, ferner Dr. Isaac Breuer, Harry Goodman, Dr. Salomon Ehrmann, Heinrich Eisemann (London), Rabbiner Schur (Wilno), St. Laski (Sampolno), Rabbiner Mosche Blau (Jerusalem). Mit der Organisierung der Moaza Chachme Hathora (Rabbinischer Rat) wurde Rabbiner Tobias Horowitz betraut.

Der Kongreß der agudistischen Frauenorganisation

Der erste Kongreß der agudistischen Frauenorganisation, der gleichzeitig mit der Kenessio Gedaulo (s. o.) tagte, und zu dem zirka 160 Delegierte aus 14 Ländern erschienen waren, hat zur Vorsitzenden der Frauenorgnistion Frau Flora Rothschild (Antwerpen) gewählt. Im Mittelpunkt der Beratungen der Konferenz stand der religiöse Aufbau Erez Israels unter besonderer Rerücksichtigung der Frauenarbeit, die Verbesserung der Lebensbedingungen der weiblichen Jugend in Polen durch Ausbau der Beth-Jakob-Schulen zu Berufsschulen, sowie Auswanderungsprobleme und allgemeine Fragen der Mädchenausbildung.

Errichtung eines Beth Chinuch in Berlin

Unter dem Vorsitz des Rektors des Rabbiner-Seminars, Berlin, hat sich ein Kuratorium gebildet, das ein „Beth Chinuch“ (Heim für jüdische Erziehung) errichtet hat. Das Beth Chinuch will für orthodoxe männliche Jugendliche die Lücke zwischen Schulentlassung und Eintritt in Berufsausbildung oder Hachscharah ausfüllen (vgl. „Mädchenseminare“, S. 66). Es bietet Lehrkurse in jüdischen Fächern (25 Wochenstunden), Iwrit, Englisch, Rechnen (zus. 6 Wochenstunden) sowie eine Einführung in Holz- und Metallbearbeitung (sechs Wochenstunden). Für auswärtige Schüler ist ein Internat vorhanden.

Das Heim ist von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland als zuschußfähig anerkannt. Die Kosten betragen für Internat und Unterricht monatlich 55 RM.; für Berliner Schüler, die lediglich am Unterricht teilnehmen, monatlich 20 RM. Ermäßigungen sind auf Antrag möglich. Anmeldungen sind zu richten an: „Beth Chinuch“, Berlin N 4, Artilleriestraße 31.

Literatur

„Die 3. Kenessio Gedaulo in Marienbad — Orthodoxie und Neuzionismus — eine ‚taktische‘ Einheitsfront?“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 34 (26. August 1937).

„Abschluß in Marienbad — die Kenessio Gedaulo gegen den jüdischen Staat“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 35 (2. September 1937).

„Das jüdische Volk als Geschichtswunder und als Geschichtswirklichkeit“, Dr. Isaac Breuer in „Der Israelit“ Jg. 78 Nr. 34 (27. August 1937).

„Ein Tag der Thora“ in „Der Israelit“ Jg. 78 Nr. 34 (27. August 1937).

„Der Frauen-Kongreß“ in „Der Israelit“ Jg. 78 Nr. 34 (27. August 1937).

„Aus der Agudas Jisroel-Bewegung“ in „Der Israelit“ Jg. 78 Nr. 42 (21. Oktober 1937).

„Eine interessante Reminiszenz zum agudistischen und zionistischen Kongreß“ in „Nachalath Z'wi“ Jg. 7 Nr. 10/11/12 (Juli/August/September 1937).

Jüdischer Central-Verein e. V.

Zusammensetzung des Präsidiums

Infolge der Auswanderung von zwei Vorstandsmitgliedern sind im Präsidium des C. V. Umbesetzungen erfolgt. Das Präsidium besteht nunmehr aus Dr. Herzfeld (Essen) als Vorsitzendem und Dr. Kurt Alexander (Krefeld), Dr. Rudolf Callmann (Köln), Dr. Franz Eugen Fuchs (Berlin) und Dr. Rudolf Geiger (Frankfurt a. M.) als Stellvertretern des Vorsitzenden.

Neue Beilage der C. V.-Zeitung

Ab November 1937 enthält die C. V.-Zeitung in 14tägigen Abständen eine Beilage „Die Wanderung“ (Mitteilungen aus dem Hilfsverein der Juden in Deutschland).

Anwaltskurse über Auswanderungsrecht

Der Jüdische Central-Verein veranstaltet in Berlin und im Reich Vorträge für Juristen über Auswanderungsrecht, insbesondere Devisenrecht.

Jüdische Haushaltungsschule Frankfurt a. M.

Vierzigjähriges Bestehen

Die Jüdische Haushaltungsschule in Frankfurt a. M. hat zu ihrem 40jährigen Bestehen einen Rechenschaftsbericht erstattet, der geeignet ist, die Bedeutung der hauswirtschaftlichen Ausbildung einem weiten Kreise nahezubringen. Den Beiträgen über „Die gegenwärtige Arbeit der Schule“ (Lucy Laquer), „Die methodischen Grundlagen des hauswirtschaftlichen Unterrichts“ (Elisabeth Schlesinger), „Die Bedeutung des gewerblichen Unterrichts“ (Ruth Fischel) und „Der theoretische Unterricht in der jüdischen Haushaltungsschule“ (Ellen Katzenstein und Gustav Löffler) wird ein Bericht über die Tätigkeit der jüdischen Haushaltungsschule von 1897—1937 (Alice Lilienstein) vorangestellt. Der Bericht wird von dem Vorsitzenden der Frankfurter Jüdischen Gemeinde, Justizrat Dr. Blau, eingeleitet. Unter den jüdischen Haushaltungsschulen ist die Frankfurter Schule nicht nur die älteste, sondern auch diejenige Institution, der die Ausbildung von Betriebsleiterinnen (Haushaltspflegerinnen) und gelegentlich auch von hauswirtschaftlichen Lehrkräften anvertraut war und ist. Für die Frankfurter Gemeinde und einige auswärtige Gäste fand am 3. Oktober 1937 eine akademische Feier statt, auf der die Leiterin der Schule (Lucy Laquer) über die menschlichen Beziehungen, die sich in der pädagogischen Arbeit der Schule ergeben, referierte. An die Feier schloß sich die Besichtigung einer Ausstellung, die sich sowohl durch die dargebotenen Leistungen wie durch ihre Anordnung auszeichnete.

Jüdische Gemeinde Berlin

Wechsel im Gemeindevorstand

Für den ausscheidenden Direktor Georg Kareski wurde in den Vorstand der Berliner Jüdischen Gemeinde Direktor Josef Schmeidler gewählt.

Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Alfred Klee gewählt; zweiter stellvertretender Vorsitzender ist Herr Moritz Rosenthal.

Schulwissenschaftliche Prüfung für Mädchen

Die Schulverwaltung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin begann Anfang Oktober 1937 einen Halbjahreskursus zur Vorbereitung auf die schulwissenschaftliche Prüfung. Dieser Prüfung müssen sich Mädchen mit abgeschlossener Volksschulbildung oder einer ähnlichen Vorbildung unterwerfen, falls sie in ein Kindergärtnerinnen-Seminar aufgenommen werden wollen. Aufnahme in den Vorbereitungskursus finden Mädchen im Alter von 16—17 Jahren mit der genannten Vorbildung. Soweit der Platz reicht, können auch junge Mädchen aufgenommen werden, die ihre Schulbildung entsprechend ergänzen wollen. Den Anforderungen entsprechend findet eine Fortbildung auf folgenden Gebieten statt: Judentumskunde, Hebräisch, Deutsch, Geschichte, Naturkunde, Erdkunde, Rechnen. Um den Teilnehmern neben dem Unterricht eine Berufstätigkeit zu ermöglichen, wird der Unterricht an drei Nachmittagen in der Woche stattfinden. Die Teilnehmergebühr beträgt monatlich 7,50 RM. Anmeldungen nimmt die Schulverwaltung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin C 2, Rosenstr. 2—4, entgegen. Das letzte Schulzeugnis, ein selbstgeschriebener Lebenslauf und eine Verpflichtungserklärung der Eltern zur Zahlung des Schulgeldes sind der Anmeldung beizufügen.

III. Sportfest der jüdischen Schulen Berlins

Zum dritten Male veranstaltete die Schulverwaltung der Berliner Jüdischen Gemeinde am 25. August 1937 ein Sportfest für die jüdische Schuljugend, an dem sich über 800 Kinder aktiv beteiligten (siehe auch S. 61). Im Namen der Berliner Jüdischen Gemeinde und der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hielt Rechtsanwalt Dr. Alfred Klee eine Ansprache. Nach Beendigung der Sportkämpfe nahm Direktor Dr. Walter Alexander vom Schuldezernat der Jüdischen Gemeinde die Preisverteilung vor; unter den Preisen befand sich auch ein von der Schulabteilung der Reichsvertretung gestifteter Wanderpreis.

Literatur

„Von der Armenkommission zum Wohlfahrtsamt“ in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 7 Nr. 5 (Oktober 1937).

„Um die Erhaltung der Gemeinschaft — Gemeinde-Institutionen an der Front der sozialen Not“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 72 (10. September 1937).

„Betreuung, Forschung, Fürsorge — Aufgaben und Arbeiten der Gesundheitsverwaltung der Berliner Gemeinde“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 34 (26. August 1937).

Jüdische Gemeinde Hamburg

Die Organisation der jüdischen Gemeinden in Groß-Hamburg

Nach dem „Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen“ vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91) werden am 1. April 1938 sämtliche auf dem neuen Groß-Hamburger Gebiet liegenden Stadtgemeinden, in erster Linie Hamburg, Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg vereinigt. Zwischen den jüdischen Gemeinden in Hamburg, Altona und Wandsbek ist ein Vertrag geschlossen worden, der am 1. Januar 1938 in Kraft tritt. Danach werden die jüdischen Gemeinden in Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg der Hamburger Deutsch-Israelitischen Gemeinde angeschlossen, in deren Verwaltung die Grundstücke, Stiftungen, Friedhöfe usw. übergehen. Da der Kultus in Hamburg von eigenen, der Gemeinde mit besonderen Rechten gegenüberstehenden Kultusverbänden ausgeübt wird, mußte eine besondere Regelung getroffen werden: die bis-

herige Jüdische Gemeinde Altona wird mit ihren Synagogen einen eigenen, den anderen Hamburger Kultusverbänden gleichgestellten Kultusverband bilden, während sich die Gemeinden Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg dem Deutsch-Israelitischen Synagogenverband anschließen werden. Für die Aufsicht über das Kaschrutwesen wird eine eigene fünfgliedrige Kommission gebildet, der drei Rabbiner des Synagogenverbandes sowie zwei Rabbiner der Altonaer Gemeinde angehören. Die Struktur des Verbandes der jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansestädte bleibt von dieser Regelung unberührt.

Literatur

„Aenderung der Verfassung der Gemeinde. — Zusammenschluß der jüdischen Gemeinden im Gebiete der Hansestadt Hamburg" in „Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Hansestadt Hamburg" Jg. 13 Nr. 10 (15. Oktober 1937).

„Jüdische Gemeinde — Hansestadt Hamburg", Dr. Ludwig Freudenthal in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 41 (14. Oktober 1937).

Hilfsverein der Juden in Deutschland

Tagung des Zentralkomitees und 36. Jahresversammlung

Am 14. Oktober 1937 fand eine aus dem ganzen Reich besuchte Tagung des Zentralkomitees des Hilfsvereins der Juden in Deutschland statt. Max M. Warburg, der Vorsitzende des Kuratoriums, betonte in seiner Eröffnungsansprache die dringliche Notwendigkeit, den Mitgliederbestand des Hilfsvereins angesichts der ständig wachsenden Aufgaben zu steigern.

Nachdem Dr. Mark Wischnitzer in kurzen Zügen die Entwicklung des Hilfsvereins seit 1933 geschildert hatte, gab Dr. Arthur Prinz einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Ueberseewanderung, wobei er besonders darauf hinwies, daß trotz mancher Erschwerungen in wichtigen Einwanderungsländern kein Grund zu übertriebenem Pessimismus gegeben sei, da sich unsere Auswanderung auf eine große Reihe von Zielländern verteilt, und den Erschwerungen in einem Lande oft Erleichterungen in einem anderen gegenüberständen. Anschließend gab Dr. Werner Rosenberg ein Bild von der vielseitigen Tätigkeit des Auswandererberaters und dem neueren Ausbau des Hilfsvereins in organisatorischer Hinsicht.

Von besonderem Interesse waren die Ausführungen des Vizepräsidenten des Kuratoriums Dr. Moritz Garbaty über den Aufschwung des Mitgliederbestandes des Hilfsvereins in den letzten Monaten.

In einer angeregten Diskussion wurde neben Dank und Anerkennung auch konstruktive Kritik laut, die manche wertvolle Anregung für die künftige Arbeit des Hilfsvereins gab.

Am Abend fand unter zahlreicher Beteiligung von jüdischen Organisationen und Einzelpersonen die 36. Jahresversammlung des Hilfsvereins statt. Referate wurden von dem Präsidenten des Hilfsvereins, Max M. Warburg, und Dr. Mark Wischnitzer gehalten.

Die Redner betonten einerseits das Interesse, das der Auswanderung nach Palästina und dem jüdischen Aufbauwerk in diesem Lande von den Juden in Deutschland auch in Zukunft entgegengebracht werden muß, wiesen aber gleichzeitig darauf hin, daß ein zahlenmäßiges Ansteigen der Auswanderung nach Uebersee infolge der Einschränkung der Palästina-Wanderung festzustellen ist und auch weiter erwartet werden kann. Daher sei es wichtig, daß die Aufteilung der für Auswanderungszwecke zur Verfügung stehenden Mittel in einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Weise vorgenommen werde. An die Juden in Deutschland wurde der eindringliche Appell gerichtet, durch Beitritt zum Hilfsverein seine Arbeit zu fördern und ihm die Bewältigung der vermehrten Aufgaben zu ermöglichen.

Neben der Hauptverwaltung in Berlin, von der täglich etwa 150 Menschen Rat und Hilfe erbitten, bestehen im Reich 16 Verwaltungsstellen und 2 Hilfsstellen des Hilfsvereins. Der Betrag, der für Unterstützungen (Passage und sonstige Leistungen) gezahlt wurde, ist von 91 000 RM. im Jahre 1932 auf 1 621 000 RM. im Jahre 1936 gestiegen. Die Hälfte der für die Auswanderung notwendigen Mittel wurde von den jüdischen Aufenthaltsgemeinden der Auswandernden — soweit sie nicht Zuschußgemeinden sind — aufgebracht, die andere Hälfte wurde durch zentrale Mittel der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, die zu einem wesentlichen Teil vom Ausland zur Verfügung gestellt wurden, gedeckt.

Im Jahre 1936 hat der Hilfsverein monatlich etwa 400 bis 500 Personen (zirka 5000 bis 6000) materiell eine Auswanderung ermöglicht. Von dieser Gesamtzahl entfiel der weitaus größte Teil, nämlich 4806 Personen, auf die Ueberseewanderung und nur 737 Personen auf europäische Länder. Außer den finanziell Unterstützten hat eine noch weit größere Anzahl von Menschen den Hilfsverein in Anspruch genommen, um sich vor der Auswanderung sachkundig beraten zu lassen. Da eine Auswanderung nach europäischen Ländern immer weniger in Frage kommen wird, hat der Hilfsverein in Zusammenarbeit mit der Reichsvertretung die Voraussetzungen für die Unterbringung von Juden aus Deutschland in überseeischen Ländern an Ort und Stelle untersuchen lassen. Die überseeischen Komitees leisten auf diesem Gebiet eine unschätzbare Hilfe. Neben der Einzelauswanderung, der der Hilfsverein in erster Linie sein Augenmerk zuwendet, werden von ihm auch Siedlungspläne größerer Art sorgfältig geprüft. Die fünf an dieser Frage hauptsächlich interessierten jüdischen Organisationen in Deutschland: die Reichsvertretung, der Hilfsverein, der Central-Verein, der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, die Jüdische Gemeinde Berlin haben sich in der ILA (Jüdische Landarbeit) G. m. b. H. zusammengeschlossen, um alle Projekte einheitlich zu bearbeiten. Spezialfragen über die Auswanderung von Frauen und Kindern wurden eingehend behandelt. Allen jüdischen Organisationen des In- und Auslandes, die die Arbeit des Hilfsvereins fördern, wurde Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Neues Korrespondenzblatt „Jüdische Auswanderung"

Das neue Korrespondenzblatt des Hilfsvereins der Juden in Deutschland behandelt in seinem Länderteil Australien, Neuseeland, Mexiko, Kenya, Südrhodesien. Die Einwanderungsbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika und das südafrikanische Einwanderungsgesetz von 1937 sind beigefügt. Von jedem der angegebenen Länder werden Einwanderungsbedingungen, Land und Leute, Wirtschaftsleben, die gesellschaftlichen Zustände und die kulturellen Gegebenheiten eingehend geschildert; besonders anschaulich werden diese Darstellungen durch Briefe, in denen Auswanderer von ihren Erfahrungen berichten. Der allgemeine Teil bringt Aufsätze über „Typische Fehler unserer Auswanderer", „Die Bedeutung des Klimas für den Auswanderer", „Haushaltführung und häusliche Hygiene in den Tropen". Die Lektüre dieses Heftes, dessen Inhalt auf praktischer Erfahrung und sorgfältigsten Untersuchungen beruht, wird Auswanderungswilligen, die sich für die betreffenden Länder interessieren, wichtige Aufschlüsse vermitteln. Für endgültige Entscheidungen bleibt jedoch eine individuelle Auswanderungsberatung, die die Besonderheiten des einzelnen Falles mit den ständig wechselnden Möglichkeiten in Einklang zu bringen weiß, unerläßlich. Das 96 Seiten umfassende Heft ist zum Preise von 1,50 RM. durch die jüdischen Buchvertriebe oder unmittelbar durch den Hilfsverein zu beziehen.

Literatur

„Typische Fehler unserer Auswanderer" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 68 (27. August 1937).

„Wanderungspolitik — Referat Max Warburgs im Hilfsverein" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 83 (19. Oktober 1937).

„Probleme der Auswanderung" Max Goldstein in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 38 (23. September 1937).

„Bilanz der Auswanderung — Jahresversammlung des Hilfsvereins der Juden in Deutschland" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 42 (21. Oktober 1937).

„Der Hilfsverein berichtet" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 43 (28. Oktober 1937).

„Die ‚Ila' als Zentralstelle für Gruppenauswanderung und -Siedlung — Eindrucksvolle Referate auf der Mitgliederversammlung des Hilfsvereins" in „Der Schild" Jg. 16 Nr. 43 (22. Oktober 1937).

Jüdische Jugendhilfe

Mädchenseminare

Die Jüdische Jugendhilfe hat seit einiger Zeit in Hamburg und Berlin Mädchenseminare eingerichtet, die für Jugendliche in der Zeit zwischen Schulentlassung und Aufnahme in die Jugend-Alijah oder Mittleren-Hachscharah bestimmt sind. Schulentlassene Mädchen, die in privaten Haushaltungen arbeiten, in denen sie Wohnung und Verpflegung

erhalten, können in den Nachmittags- und Abendstunden dort zusammen sein. Es wird in Kursen Hebräisch, Tenach, Palästinakunde, zionistische Geschichte, Literatur usw. gelehrt. Die Freizeit, der Schabbat und Sonntag werden ebenfalls gemeinsam verbracht, u. a. mit sportlicher Betätigung und Ausflügen. Das Hamburger Seminar ist für religiös Eingestellte bestimmt und untersteht der Leitung des Misrachi. Die Kosten betragen pro Monat 10 RM. Das Wintersemester hat am 1. Oktober 1937 begonnen. Nähere Auskünfte erteilt die Jüdische Jugendhilfe, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

Literatur

„Jugend-Alijah", herausgegeben von der Jüdischen Jugendhilfe e. V., Berlin-Charlottenburg (August 1937).

Jüdischer Kulturbund

Vierjähriges Bestehen

Das Juli-Heft 1937 der „Monatsblätter des Jüdischen Kulturbundes Berlin" gibt als Sonderheft Rechenschaft über die Leistungen des Kulturbundes in den ersten vier Jahren seines Bestehens und ruft seine Mitglieder auf, das bisherige Werk zu stützen und aufzubauen. Besonders hervorzuheben ist der Aufsatz des Intendanten Dr. Kurt Singer, der die Aufgaben eines jüdischen Kulturbundtheaters umreißt.

Berufsbezeichnung und Mitgliedschaft beim Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde

Durch Erlaß des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda (Sonderreferat Reichskulturwalter Hinkel) ist für alle dem Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland angeschlossenen Kulturbünde, Organisationen und aktiven Mitglieder aller Sparten folgende Anordnung getroffen worden:

„Mit sofortiger Wirkung haben alle Mitglieder des Reichsverbandes der Jüdischen Kulturbünde, die in Drucksachen, Inseraten, Ankündigungen, auf Hausschildern, Visitenkarten usw. durch eine Berufsbezeichnung auf ihre künstlerische Tätigkeit hinweisen, neben diese Berufsbezeichnung die Worte ‚Mitglied des Reichsverbandes der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland' in Klammern zu setzen. Dieser Zusatz muß in gleicher Größe und in gleicher Weise sichtbar wie die betreffende Berufsbezeichnung angebracht sein.

Verstöße gegen diese Anordnung werden schärfstens verfolgt."

Schlichtungs-Ausschuß beim Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat auf Antrag die Einrichtung eines Schlichtungs-Ausschusses beim Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde genehmigt.

Literatur

„Jüdischer Kulturbund Berlin Monatsblätter" Jg. 5 Nr. 7 (Juli 1937).

„Die Arbeit des Kulturbundes" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 66 (20. August 1937).

„Der Kulturbund ruft!", Arthur Eloesser in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 70/71 (3. September 1937).

„Der Kulturbund wirbt" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 33 (19. August 1937).

„Der jüdische Kulturbund Hamburg — zugleich Wanderbühne für Mittel-, Süd- und Ostdeutschland", Dr. Hans Buxbaum in „C. V.-Zeitung" Jg. 16. Nr. 33 (19. August 1937).

„Der Jüdische Kulturbund wirbt" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 34 (22. August 1937).

„Jüdischer Kulturbund" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 34 (22. August 1937).

„Hinein in die Kulturbünde" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 7 Nr. 29 (27. August 1937).

Jüdisches Lehrhaus Berlin

Gemeinsames Programm von Lehrhaus und Lehrstätte Bialik

Die Bemühungen, die Arbeit des Jüdischen Lehrhauses und der Lehrstätte Bialik der Berliner Zionistischen Vereinigung zu vereinheitlichen, sind erfolgreich gewesen, so daß beide Lehrstätten für das Wintersemester 1937/38 ein einheitliches Programm haben. Aus diesem Programm sei hervorgehoben eine Vortragsreihe über das Thema „Der Judenstaat" und eine weitere über „Wirken in der jüdischen Oeffentlichkeit". Einführungsvorlesungen und Arbeitsgemeinschaften aus den Gebieten der jüdischen Geschichte, Palästinakunde, Gesellschaftslehre, Philosophie, bildenden Kunst, Musik usw. sowie Sprachkurse vervollständigen das Programm. Die organisatorische und verwaltungsmäßige Führung der Geschäfte erfolgt durch das Sekretariat des Jüdischen Lehrhauses, Marburger Str. 5.

Literatur

„Gemeinsamer Auftakt — Eröffnung der Lehrhausarbeit" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 85 (26. Oktober 1937).

„Zum Beginn der Lehrhaus-Arbeit" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 41 (14. Oktober 1937).

„Die jüdischen Lehrhäuser", Dr. Willi Cohn in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 39 (30. September 1937).

Noar Agudati

Ausbildungsstätten

Der religiöse Chaluzimbund Noar Agudati weist anläßlich des neuen Semesters auf die ihm unterstehenden Ausbildungsstätten hin, in denen Schulung in handwerklichen und landwirtschaftlichen Berufen mit geistiger Fortbildung im Sinne der jüdischen Tradition verbunden wird. Es bestehen folgende Unterbringungsmöglichkeiten:

Hachscharah Halberstadt und Hachscharah Enschede (Holland): landwirtschaftliche und gärtnerische Ausbildung für Aeltere.

Hachscharah Borsbeek (Belgien): landwirtschaftliche und gärtnerische Ausbildung in eigenem Lehrgut, Milchwirtschaft, Geflügelzucht.

Mittleren-Hachscharah Darmstadt: Ausbildung für Jüngere in eigener Lehrgärtnerei und Lehrwerkstätte für Tischlerei.

Mittleren-Hachscharah München: Ausbildung für Jüngere in Lehrwerkstätte für Schlosserei und Mechanik (in Vorbereitung Lehrgärtnerei).

Beth Chaluz Frankfurt a. M.: handwerkliche und gärtnerische Einzel-Hachscharah-Stellen für Aeltere, Aufnahme der Bachure Jeschiwa.

Bathe Chinuch I, II, III, Frankfurt a. M.: Ausbildung in der Jeschiwa für Jüngere, Kurse in Fremdsprachen.

Beth Chinuch Berlin: Ausbildung in der Jeschiwa, handwerklicher Unterricht in der Vorlehre.

Lernzentrum Fulda: Ausbildung in der Jeschiwa, Kurse in Fremdsprachen.

Mädchenseminar Hamburg: halbtägige Ausbildung im Privathaushalt, halbtägiger Seminarunterricht in jüdischen und profanen Fächern.

Hachscharah-Kurs Wolfratshausen: hauswirtschaftliche und gärtnerische Ausbildung im Rahmen der wirtschaftlichen Frauenschule, Hachscharah-Gruppe unter Leitung einer älteren Chawera, Sonderkurse in jüdischen Fächern für Jüngere.

Die Ausbildungsstätten des Noar Agudati sind von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland anerkannt und genießen Zuschußberechtigung seitens der Beratungsstellen bei Aufnahme von Unbemittelten. Auskünfte durch die Bundesleitung des Noar Agudati, Berlin N 4, Artilleriestr. 31.

Oberrat der Israeliten Badens

Auflösung von Kleingemeinden

Der Synodalausschuß (Vertretung der jüdischen Gemeinden in Baden) hat auf einer kürzlich abgehaltenen Tagung dem Oberrat der Israeliten Badens die Ermächtigung erteilt, Gemeinden aufzulösen, die weniger als 20 Mitglieder haben. Der Verkauf der Synagogen aufgelöster Gemeinden soll hinausgeschoben werden, solange noch regelmäßige Gottesdienste stattfinden.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Literatur

„Gemeinschaftsarbeit der jüdischen Jugend", Dr. Harry Abt in „Nachalath Z'wi" Jg. 7 Nr. 7/8/9 (April/Mai/Juni 1937).

„Das Ende der Bünde" Günther Friedlaender in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 7 (Oktober 1937).

Reichsbund jüdischer Frontsoldaten

Ferienhilfswerk

Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten hat auch in diesem Jahr wieder eine Ferienkinder-Aktion durchgeführt, über deren gutes Gelingen die Zeitschrift „Der Schild“ (Nr. 34 vom 20. August 1937) berichtet. Vier Landesverbände: Südwestdeutschland, Berlin und Mark, Niedersachsen, Niederschlesien schildern ihre Erfahrungen. Südwestdeutschland hat 160 Kinder, von denen fast ein Drittel aus mittleren und kleinen Orten stammten, unterbringen können. Der Verband Berlin und Mark hat zur Verschickung seiner 111 Kinder 7 661,71 RM. aufgebracht und diese Kinder zum großen Teil in Familien bedürftiger Kameraden untergebracht. Niedersachsen konnte 22 Kindern vorwiegend durch Freistellen und im Austausch Ferienplätze verschaffen. Die 57 Schützlinge des Verbandes Niedersachsen fanden zum kleineren Teil in Familien, vor allem aber in dem jüdischen Sportheim in Reichenbach Erholung.

Literatur

„Ferienhilfswerk 1937 war ein Erfolg! — Vier Landesverbände geben Bericht“ in „Der Schild“ Jg. 16 Nr. 34 (20. August 1937).

Verband der Synagogengemeinden Ostpreußens

Hauptversammlung

An der Hauptversammlung des Verbandes der Synagogengemeinden Ostpreußens, die Ende Juli 1937 in Königsberg stattfand, nahmen die Vertreter von 23 Gemeinden teil. Für die Reichsvertretung der Juden in Deutschland war Prof. Cora Berliner anwesend, für den Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden dessen Syndikus, Dr. Hermann Schildberger, der das Hauptreferat der Tagung über Verwaltungsmaßnahmen in Kleingemeinden hielt. Der Preußische Landesverband stellt 10 bis 12 % des für die Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden und zur Aufrechterhaltung von Bezirksrabbinaten aufgewandten Betrages für das ostpreußische Gebiet zur Verfügung, obwohl dort nur 2 % der gesamten jüdischen Bevölkerung in Preußen und der dem Landesverband angeschlossenen Gebiete wohnen. 15 Bezirkslehrerstellen und 4 Bezirksrabbinate sind geschaffen worden. Durch die verstärkte Abwanderung der jüdischen Bevölkerung aus den Provinzgemeinden erwiesen sich besondere Maßnahmen als erforderlich, deren wichtigste die Einrichtung einer Sonderabteilung für Vermögensverwaltung und Liquidation in Kleingemeinden beim Preußischen Landesverband und die Einführung eines Systems von ehrenamtlich arbeitenden Vertrauensleuten war.

Allgemeine Literatur

„Die jüdische Landbevölkerung in Hessen-Nassau“, Lilly Hirsch in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 7 Nr. 5 (Oktober 1937).

„Geschichte der Juden in Berlin“, Ludwig Feuchtwanger in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 65 (17. August 1937).

„‚Synthetisches‘ Judentum“, Dr. Max Nußbaum in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 76/77 (24. September 1937).

„Jüdisches Leben im Rhein-Ruhr-Gebiet“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 38 (23. September 1937).

„Alte Judensiedlungen in neuen Großstädten an Rhein und Ruhr“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 40 (7. Oktober 1937).

„Aus jüdischen Gemeinden Bayerns“ in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin“ Jg. 27 Nr. 39 (26. September 1937).

„Jugend in der Gemeinde“, Günther Friedländer in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin“ Jg. 27 Nr. 43 (24. Oktober 1937).

„Die Juden im preußischen Staate“, Georg Davidsohn in „Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland“ Jg. 7 Nr. 2 (1937).

„Briefe von Mannheimer Juden aus den Jahren 1695 bis 1697“, Berthold Rosenthal in „Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland“ Jg. 7 Nr. 2 (1937).

„Von und für Kleingemeinden“ (eine Aufsatzreihe) in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes“ Jg. 13 Nr. 9 (September 1937).

„Die jüdische Kleingemeinde als Stätte der Kultur“, Dr. Ernst Fränkel in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes“ Jg. 13 Nr. 10 (Oktober 1937).

„Religiöser Ausgleich“ in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen“ Jg. 7 Nr. 32 (17. September 1937).

Arbeitsrecht

Arbeitslosenhilfe

Uebergangsregelung

Die Verordnung vom 3. Juni 1937, die die Höhe der Arbeitslosenunterstützung neu regelte (RGBl. I S. 616 — InfBl. 1937 Nr. 6/7 S. 41), sah für diejenigen Arbeitslosen, denen nach den früheren Sätzen eine höhere Unterstützung zustand, den Weiterbezug dieser Unterstützung bis zum 25. September 1937 vor, wenn sie ihnen vor dem 28. Juni 1937 rechtskräftig bewilligt war; das gleiche galt für eine erneute Unterstützung dieser Arbeitslosen, wenn die Unterbrechung des Unterstützungsbezuges nicht länger als 24 Wochentage insgesamt gedauert hatte. Diese Uebergangsfrist ist durch Verordnung vom 25. September 1937 (RGBl. I S. 1024) bis zum 27. November 1937 verlängert worden.

Arbeitsvertrag

Beschäftigung ausländischer Musiker

Wer die Beschäftigung eines Musikers ausländischer Staatsangehörigkeit beabsichtigt, ist gemäß Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer vom 29. November 1937 (RAnz. Nr. 230 S. 1) auf Grund des § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) verpflichtet, dies rechtzeitig vor Abschluß dem Präsidenten der Reichsmusikkammer anzuzeigen. Ueber die Anzeige wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, vor deren Aushändigung die Beschäftigung unzulässig ist. Die Bestätigung gilt für den ausländischen Musiker gleichzeitig als Auftrittsgenehmigung der Reichsmusikkammer. Nach der Anordnung ist die Beschäftigung auch der ausländischen Musiker anzuzeigen, die bereits in Deutschland musikalisch tätig sind und die Mitgliedschaft zur Reichsmusikkammer erworben haben. Als Beschäftigung gilt jede ständige und vorübergehende Beschäftigung, so daß auch ein einmaliges Gastspiel anzeigepflichtig ist.

Verschweigen der Rassezugehörigkeit

Ein Jude, der sich um die Beschäftigung als reisender Handlungsagent bewirbt, ist nach einem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 9. Juni 1937 — 60/37 — (DJ. S. 1190) nicht unbedingt zur Angabe seiner Rassezugehörigkeit verpflichtet; jedoch können die Umstände, insbesondere die Art des Betriebes, diese Pflicht ergeben, so daß das Verschweigen der Rassezugehörigkeit die Anfechtung des Vertrages wegen Täuschung oder wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften begründet.

Abänderung zwingenden Rechts durch Tarifordnung

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Bestimmungen des allgemeinen Rechts durch eine Tarifordnung abgeändert werden können, ist bisher noch nicht entschieden worden. Dagegen ist nunmehr durch ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 2. Juni 1937 — RAG. 53/37 — (DJ. S. 1321) zum Ausdruck gebracht worden, daß unabänderliche Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (zwingendes Recht) auch durch Tarifordnungen nicht außer Kraft gesetzt werden können. So dürfen die Vorschriften des § 616, 2 BGB. über die Ansprüche von Dienstverpflichteten im Krankheitsfalle durch eine Tarifordnung nicht beseitigt werden, denn diese Vorschriften stellen zwingendes Recht dar.

Neue Richtlinien für die Beschäftigung von Hausangestellten

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern hat am 5. Juni 1937 mit Wirkung vom 25. August 1937 neue Richtlinien für die Regelung des Arbeitsverhältnisses der in einem Privathaushalt beschäftigten Hausgehilfen und Hausangestellten erlassen (RABl. VI S. 812).

Die Richtlinien stellen Grundsätze über die Arbeitszeit auf, die täglich 10 Stunden nicht übersteigen soll. Erwach-

senen Hausgehilfen darf nach Beendigung der Arbeitszeit die freie Verfügung über den Abend nicht versagt werden. In jeder Woche und an jedem zweiten Sonntag besteht Anspruch auf einen freien Nachmittag und Abend. An Stelle von zwei freien Nachmittagen kann die Freizeit auf einen ganzen Tag zusammengelegt werden. In weiteren Bestimmungen wird das Entgelt, die Verpflegung, die Unterkunft geregelt. Der Urlaub steigt von 8 Kalendertagen im ersten und zweiten Beschäftigungsjahr bis zu 14 Tagen im vierten Beschäftigungsjahr und darüber. Im Falle unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall ist das Barentgelt bis zur Dauer von drei Tagen oder, wenn bereits eine Beschäftigung von sechs Wochen im gleichen Haushalt vorliegt, bis zur Dauer von einer Woche in voller Höhe weiterzuzahlen. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit ist im Falle einer Beschäftigung von mindestens sechs Monaten im gleichen Haushalt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Krankengeld und 90 v. H. des Barentgelts bis zur Dauer eines halben Monats, nach einjähriger Beschäftigung für einen ganzen Monat zu gewähren. Der Haushaltungsvorstand ist bei Erkrankung seines Hausgehilfen zur Sorge für diesen verpflichtet, insbesondere hat er bis zu der etwa erforderlichen Ueberführung ins Krankenhaus für die nötige Pflege zu sorgen.

Besondere Bestimmungen regeln die Pflichten, die der Hausfrau den jugendlichen Hausgehilfen gegenüber erwachsen (vgl. a. InfBl. 1934 S. 63, 1935 S. 13, Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik 1937 S. 170).

Arbeitsvermittlung

Literatur

„Das Recht des Bewerbers — Ein Wort an die jüdischen Arbeitgeber" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 43 (28. Oktober 1937).

Berufsausbildung

Literatur

„Ausbildungsziele der jüdischen Lehrwerkstätten", Gertrud Israel in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 5 (Oktober 1937).

„Die Aussichten einer diplomierten Gymnastiklehrerin", Erika Miiee in „Jüdisches Gemeindeblatt für Hamburg" Jg. 13 Nr. 8 (20. August 1937).

„Elternabend und Ausstellung der Jüdischen Anlernwerkstätte Mannheim" in „Jüdisches Gemeindeblatt Mannheim" Jg. 15 Nr. 19 (6. Oktober 1937).

„Aufbau der ORT-Lehranstalt", H. Behrendt, „Jugend macht sich auswanderungsreif",

„An Schraubstock und Drehbank — Die Ort-Lehranstalt aus der Perspektive des Umschichtlers", Hugo Grunwald in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 8 (August 1937).

„Die Lage der jüdischen Jugend pädagogisch betrachtet", Hans Weil in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 5 (August 1937).

Kündigungsschutz

Jüdische Rasse als wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung eines Gemeindeangestellten

Das Reichsarbeitsgericht hat durch Urteil vom 20. März 1937 — RAG. 295/36 — (JurW. S. 2310) entschieden, daß die jüdische Rasse einen wichtigen Grund zur Entlassung eines Gemeindeangestellten bildet. Unrichtig wäre die Annahme, daß nichtarische Angestellte, auf die keine der gesetzlichen Voraussetzungen außerordentlicher Kündigung zutrifft, geradezu einen Anspruch auf Belassung in ihrer Stellung hätten. Eine Gemeinde, die Trägerin allgemeiner Hoheitsverwaltung sei, sei an die rassischen Grundsätze weit stärker gebunden als andere Arbeitgeber. Die jüdische Rasse eines Dienstverpflichteten gebe daher in diesem Falle einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB. zur sofortigen Entlassung bzw. zur Kündigung aus wichtigen Gründen eines sonst unkündbaren Anstellungsverhältnisses unter Einhaltung einer Frist. Aus dieser Entscheidung sind jedoch Folgen für Angestellte in Betrieben, die nicht mit öffentlichen Hoheitsrechten ausgestattet sind, nicht zu ziehen. Soweit es sich um jüdische Angestellte in Privatbetrieben handelt, ist der Kündigungsschutz nicht eingeschränkt. Hier gelten die allgemeinen Bestimmungen über den privaten Dienstvertrag. Insbesondere ist auch der Rechtsweg für die Klage eines jüdischen Angestellten zulässig, der sich gegen eine Kündigung wendet, die mit seiner jüdischen Abstammung begründet wird. Das Reichsarbeitsgericht hat in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung vom 2. Juni 1937 — 66/37 — (DJ. S. 1540) die Zulässigkeit des Rechtsweges ausdrücklich bestätigt und die entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz auf Angestellte im Privatdienstverhältnis ausdrücklich verneint. (InfBl. 1937 Nr. 4/5 S. 22, Nr. 6/7 S. 41.)

Kündigungsfrist bei Anstellung auf Probe

Sind in einer Tarifordnung bestimmte Kündigungsfristen festgesetzt, so gelten diese nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Januar 1937 — 6 a Sa 135/36 — auch bei einer Anstellung auf Probe. Die Vereinbarung kürzerer Kündigungsfristen als der in der Tarifordnung bestimmten oder die Vereinbarung jederzeitiger fristloser Kündigung (Kündigungsausschluß) ist daher in einem solchen Falle unwirksam. Dies gilt auch dann, wenn ein Probearbeitsvertrag eine jederzeitige Kündigung während der Probezeit neben der Befristung des Arbeitsvertrags vorsieht.

Eine vertragliche Verkürzung der für gewerbliche Arbeiter in § 122 GewO. vorgesehenen vierzehntägigen Kündigungsfrist ist an sich auch heute noch zulässig. Eine entsprechende Vereinbarung ist aber unwirksam, wenn ihr zwingende tarifliche Bestimmungen entgegenstehen.

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge

Kleinrentnerhilfe

Nach Bescheiden des RuPrRAM. vom 15. April 1937 — II B Nr. 3517/37 — und des Regierungspräsidenten in Königsberg vom 14. Mai 1937 — Nr. BA. I K. 1936, Nr. Sch.-47 — ist in der Kleinrentnerhilfe bei Ehepaaren das Arbeitseinkommen stets in Höhe der Hälfte des Gesamtrichtsatzes freizulassen, auch wenn nur ein Ehegatte Kleinrentner im Sinne des § 1 des Gesetzes ist, gleichviel ob beide Arbeitseinkommen haben oder nur einer verdient.

Anstaltspflege für Krüppel

Ein preußisches Gesetz vom 24. September 1937 (GS. S. 104) beschränkt die Verpflichtung der preußischen Landesfürsorgeverbände zur Anstaltspflege für anstaltspflegebedürftige Krüppel auf Minderjährige und auf Personen, die nach der Art ihres Leidens der Aufnahme in einer mit den besonderen Einrichtungen der Krüppelbehandlung ausgestatteten Anstalt bedürfen. Das gleiche Gesetz hebt die Befugnis der Landesfürsorgeverbände, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen, auf. Damit ist für die Gruppen anstaltspflegebedürftiger Hilfsbedürftiger, mit denen die Landesfürsorgeverbände sich nicht mehr zu befassen haben, nicht etwa eine Lücke entstanden, sondern an Stelle der bisherigen sog. außerordentlichen Verpflichtung der Landesfürsorgeverbände ist wieder die reguläre Verpflichtung der Bezirksfürsorgeverbände getreten, die sich nach §§ 10 ff. der Reichsgrundsätze bestimmt. Zweck des Gesetzes dürfte insbesondere sein, die Landesfürsorgeverbände von der ihnen nach dem Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 11. Dezember 1934 (Bd. 86, S. 131) als Krüppelfürsorge obliegenden Anstaltsfürsorge für Personen zu befreien, deren Behinderung der Bewegungsfähigkeit die Folge von Alter oder Verfall des Organismus (z. B. Schlaganfall, Arthritis deformans, auch Rheumatismus) ist.

Befreiung hilfsbedürftiger Blinder von den Gebühren der Gesundheitsämter

Nach einem Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 9. August 1937 (RMBliV. S. 1363) erhalten hilfsbedürftige Blinde, die ein Zeugnis des Gesundheitsamts zur Erlangung von Vergünstigungen sozialer Art (z. B. Fahrpreisermäßigung) benötigen, dieses Zeugnis gebührenfrei, wenn der zuständige Bezirksfürsorgeverband ihre Hilfsbedürftigkeit vorher bescheinigt hat. Die Bezirksfürsorgeverbände sollen bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit für die Ausstellung solcher Bescheinigungen nicht kleinlich verfahren.

Reichsversorgung

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung

Nach dem Gesetz vom 15. August 1937 über Aenderungen auf dem Gebiete der Militärversorgung (RGBl. I S. 886) ruht die Versorgung, solange der Versorgungsberechtigte ohne Zustimmung des Reichsarbeitsministers seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Reichsgebiets hat; nach dreijährigem Ruhen kann der Reichsarbeitsminister die Versorgung entziehen. Sie ruht ferner, und zwar für eine vom Reicharbeitsminister im Einzelfall zu bestimmende Zeit, wenn der Versorgungsberechtigte sich staatsfeindlich betätigt hat (Art. 4). Diese Ruhens- und Entziehungsgründe gelten auch für die Frontzulage (Art. 7).

Jugendwohlfahrt

Kindesannahmeverfahren

Ein Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 6. August 1937 (RMBliV. S. 1345) bringt die Mitwirkung der höheren Verwaltungsbehörden, die vor der gerichtlichen Bestätigung eines Kindesannahmevertrages zu hören sind, mit dem Blutschutzgesetz in Einklang. Danach haben sie der Bestätigung eines Kindesannahmevertrages, der zwischen einem Juden oder dem Ehegatten eines Juden und einem Deutschblütigen oder einem Mischling zweiten Grades geschlossen werden soll, zu widersprechen; bei Ausländern ist jedoch zunächst an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern zu berichten. Diesem ist ferner bei Verträgen zwischen einem Mischling ersten Grades und einem Deutschblütigen oder einem Mischling zweiten Grades zu berichten. Bei Verträgen zwischen einem Mischling zweiten Grades und einem Deutschblütigen gibt die Verschiedenheit der rassischen Abstammung keinen Grund zum Widerspruch.

Pflegekinderwesen

Der Runderlaß über das Kindesannahmeverfahren (s. o.) bestimmt, daß seine Vorschriften entsprechend bei der Unterbringung von Kindern in Pflege zu beachten sind. — Ein Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 27. Juli 1937 (RMBliV. S. 1278) hebt hervor, daß die Unterbringung Minderjähriger in Familienpflege eine Bestimmung über deren Aufenthalt darstellt, die ausschließlich dem Inhaber des Personensorgerechts zusteht. Demgemäß habe auch das Jugendamt das Recht der Auswahl der Pflegestelle nur, soweit ihm als Amtsvormund auch das Personensorgerecht zusteht, z. B. nach dem Tode der unehelichen Mutter oder in Fällen, in denen das Personensorgerecht ruht, entzogen oder verwirkt ist. Nur in diesen Fällen, in denen die Bestimmung des Aufenthalts und damit die Unterbringung in Pflege dem Jugendamt selbst zustehe, habe es gemäß § 33 Abs. 3 RJWG. auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels Rücksicht zu nehmen. Sonst dagegen dürfe es die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes nicht deshalb versagen, weil die Pflegeeltern, bei denen der Sorgeberechtigte das Kind untergebracht zu sehen wünscht, nicht der gleichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wie das Kind oder überhaupt nicht einer solchen angehören, sondern gottgläubig sind. Glaubenslosen soll die Erlaubnis zur Annahme eines Pflegekindes überhaupt nicht erteilt werden. Entsprechend sollen die Jugendämter verfahren, wenn sie den Sorgeberechtigten eine geeignete Pflegestelle vorschlagen oder bei Gefahr im Verzug ein Pflegekind vorläufig anderweit unterbringen.

Sondermaßnahmen des Reichs

Verbilligung der Speisefette und Bezug von Konsummargarine

Die Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung hat seit der Darstellung in InfBl. 1936 Nr. 3/4 S. 36 einige Aenderungen erfahren. Die Gruppe der dort unter i bezeichneten Personen — einschließlich ihrer Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder —, deren Lohn und sonstiges Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht wesentlich übersteigt, ist dahin näher umschrieben worden, daß die von den örtlichen Ausgabestellen festzusetzenden Einkommenshöchstgrenzen das Doppelte des für ihren Familienstand geltenden Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge nicht übersteigen dürfen. Für die Gruppen f, g und k (Rentner nach dem Reichsversorgungsgesetz, Sozialrentner und Kinderreiche) gilt als entsprechende Ausschlußgrenze das $2^1/_2$fache dieses Richtsatzes. Als Einkommen gilt das Nettoeinkommen ohne Abzug der Miete (Runderlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 10. August 1937, RMBliV. S. 390). Vom 1. Oktober 1937 ab können die Reichsverbilligungsscheine auch beim Einkauf von mindestens $^1/_4$ kg Seefisch oder Fischräucherwaren in Zahlung gegeben werden. Personen, die hiernach keinen Anspruch auf Gewährung von Fettverbilligungsscheinen haben, erhalten seit Beginn des Jahres 1937 für sich, ihre Ehefrauen und ihre unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder Margarinebezugsscheine auf unverbilligte Konsummargarine, und zwar vom 1. Oktober 1937 an auf vierteljährlich 2 kg je Kopf, wenn ihr Lohn oder sonstiges Nettoeinkommen (wie oben) das Doppelte (in einigen hierzu besonders ermächtigten Bezirksfürsorgeverbänden das Dreifache) des für ihren Familienstand geltenden Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge nicht überschreitet. Anstalten der freien Wohlfahrtspflege können bis zur Hälfte des voll beköstigten Pflege- und Anstaltspersonals (wegen der Insassen vgl. InfBl. 1937 Nr. 1/3 S. 6) Margarinebezugsscheine erhalten, soweit im Einzelfall ein Bedürfnis dafür besteht. Dabei ist auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Anstalt und ihre soziale Bedeutung zu berücksichtigen (Runderlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 28. November 1936 [RMBliV. S. 1587], 10. März und 1. September 1937 [RMBliV. S. 393, 1479]).

Endlich können Inhaber von Fettverbilligungsscheinen, die die Reichsverbilligungsscheine B, die ihnen die Wahl lassen, bis zu 2 kg Konsummargarine oder andere Fettwaren verbilligt zu beziehen, ausschließlich zum Einkauf von Konsummargarine verwenden und mit dieser Menge nicht auskommen, einen Zusatzbezugsschein erhalten, der auf vierteljährlich noch $^1/_2$ kg unverbiliigte Konsummargarine lautet (Runderlaß vom 10. März und 1. September 1937 [RMBliV. S. 395, 1477]).

Jüdische Wohlfahrtspflege

Literatur

„Die geschichtlichen Grundlagen der jüdischen Wohlfahrtspflege in Deutschland", Dr. Hilde Ottenheimer in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 5 (Oktober 1937).

„Ueber Gemeindearbeit", Dr. Walter Breslauer in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 31 (5. August 1937).

„Der jüdische Krüppel", Fritz Grünewald in „Jüdisches Gemeindeblatt Düsseldorf" Nr. 24 (14. August 1937).

Allgemeine Staatsverwaltung einschließlich Gesundheitswesen

Wehrpflicht

Auslandsreisen

Mit Rücksicht auf die immer wieder erhobenen Zweifel über die Bestimmungen bei vorübergehenden Reisen ins Ausland sowie bei der Auswanderung jüdischer Wehrpflichtiger hinsichtlich der Mitwirkung der Wehrersatzdienststellen hat eine Klärung dieser Frage durch Rücksprache des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Reichskriegsministerium stattgefunden. Die auf Grund dieser Rücksprache als verbindlich anzusehende Regelung ist im „Schild" vom 11. September 1937 (Nr. 35 S. 3) veröffentlicht. Danach gelten folgende Bestimmungen:

a) Zur Vornahme von Reisen ins Ausland zu vorübergehendem Aufenthalt (zur Erholung oder zu geschäftlichen Zwecken) ist die Zustimmung der Wehrersatzdienststellen nicht erforderlich.

b) Bei Auswanderung im Sinne des § 17 Abs. 2 des Wehrgesetzes sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

1. die zur Musterung heranstehenden Jahrgänge, nämlich: die aufgerufenen Jahrgänge 1913—1917, sowie die noch nicht aufgerufenen, aber bereits wehrpflichtigen Jahrgänge 1918 und 1919 (die das 18. Lebensjahr vollendet haben); diese bedürfen, solange sie noch nicht den Musterungsbescheid über ihre Zuweisung zur Ersatzreserve II

erhalten haben, der Zustimmung des Wehrmelde-Amtes zur Auswanderung;

2. die gemusterten jüdischen Wehrpflichtigen, die den Wehrpaß mit dem Bescheid „Ersatz-Reserve II“ erhalten haben, sowie alle Angehörigen der Geburtsjahrgänge vor 1913, die ohne weiteres zur Ersatz-Reserve II bzw. nach Vollendung des 35. Lebensjahres zur Landwehr II gehören; diese bedürfen nicht der Zustimmung der Wehrersatzdienststellen (InfBl. 1937 Nr. 6/7 S. 43).

Bevölkerungsbewegung

Volks-, Berufs- und Betriebszählung

Im Reichsgesetzblatt S. 1053 ist ein Gesetz vom 4. Oktober 1937 über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung veröffentlicht, die im Jahre 1938 durchgeführt wird. Die vorzulegenden Fragen werden sich auf den Personen- und Familienstand, die Religion, die Staatsangehörigkeit, die Volkszugehörigkeit, die blutmäßige Abstammung, die Muttersprache, Grundstücke und Wohnungen sowie auf die Berufs- und Betriebsverhältnisse beziehen.

Die letzte derartige Zählung hat im Jahre 1933 — für das Saarland 1935 — stattgefunden.

Aerzte

Neufassung der Zulassungsordnung für Aerzte

Der Reichsarbeitsminister hat eine Dritte Verordnung über die Zulassung von Aerzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 8. September 1937 (RGBl. I S. 973) erlassen. Auf Grund dieser Verordnung ist die Zulassungsordnung für Aerzte neu gefaßt worden (RGBl. I S. 977 ff.). Die neuen Bestimmungen bringen die alte Zulassungsordnung vom 17. Mai 1934 mit den Bestimmungen der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) in Einklang und enthalten nur wenige neue materielle Vorschriften, die für jüdische Aerzte von Bedeutung sind.

Nach der neuen Fassung des § 21 der Zulassungsordnung bleibt ein Kassenarzt, der aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis verzieht, zugelassen, wenn der Amtsleiter der für den neuen Niederlassungsort oder für den neuen Wohnort zuständigen Landesstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zustimmt. Die Entscheidung ist endgültig.

Nach § 22 Nr. 3 endet die Zulassung für einen Kassenarzt, der ins Ausland oder ohne die Zustimmung des nach § 21 zuständigen Amtsleiters aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis verzieht, mit seinem Wegzuge, es sei denn, daß seine Zulassung ruht.

Verkauf einer ärztlichen Praxis

Der Verkauf einer ärztlichen Praxis ist nicht ohne weiteres als den guten Sitten widersprechend nichtig. Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit liegt bezüglich der Höhe des Kaufpreises nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 8. Januar 1937 — II 126/36 — (JurW. S. 923, 1513) nur dann vor, wenn dieser in einem auffälligen Mißverhältnis zu dem Umfang und zu der Ergiebigkeit der Praxis steht. Für die Zukunft wird empfohlen, für alle Verträge Vorlegungs- und Genehmigungszwang durch die Standesvertretung strengstens durchzuführen. Jeder nicht genehmigte Vertrag wäre dann nichtig.

Wirtschaftspolitik

Marktregelung

Vermittlung von Kleinwohnungen

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) hat der Stadtpräsident von Berlin eine Verordnung über Wohnungsvermittlung vom 25. August 1937 erlassen, die am 1. September 1937 in Kraft getreten ist. Danach ist u. a. die gewerbsmäßige Vermittlung von Wohnungen bis zur Größe von drei Zimmern oder der gewerbsmäßige Nachweis des Abschlusses von Mietverträgen über Wohnungen der vorgenannten Art untersagt. Für die freigegebenen Vermittlungen sind die Gebühren vorgeschrieben. Die Bestimmungen finden auf die Vermittlung von Wohnungen, die zusammen mit Geschäftsräumen vermittelt werden und auf die Vermittlung möblierter Wohnungen und möblierter Zimmer keine Anwendung. Künftig dürfen Kleinwohnungen bis zu drei Zimmern mit Zubehör nur durch die öffentlichen Wohnungsnachweise, d. h. durch die Wohnungsämter in den Bezirksverwaltungen, nachgewiesen werden.

Literatur

„Was sind Weltmärkte?“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 42 (21. Oktober 1937).

Preisüberwachung

Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken

Unter die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (s. o.) fallen auch Preise für bebaute und unbebaute Grundstücke. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einer Anordnung vom 6. Oktober 1937 (RAnz. Nr. 238) bestimmt, daß für die Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken die unteren Verwaltungsbehörden (in Preußen die Landräte und Oberbürgermeister, in den anderen Ländern die entsprechenden Behörden) zuständig sind. Gegen die Entscheidungen dieser Behörden ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zulässig. Gleichzeitig hat der Reichskommissar für die Preisbildung in einem an die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen in Stadt- und Landkreisen gerichteten Runderlaß Nr. 155/37 (BMBliV. S. 1702) ausführliche Richtlinien für die Prüfung und Ueberwachung von Grundstückspreisen herausgegeben. Nach den Richtlinien soll bei bebauten Grundstücken mit zur Vermietung bestimmten Wohnungen oder Geschäftsräumen der volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preis aus dem unter den heutigen Verhältnissen erzielbaren Ertrag festgestellt werden. Neben dem Ertrag ist das Alter und der bauliche Zustand des Hauses zu berücksichtigen. Auf die Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise für Bauland soll besonderer Wert gelegt werden, insbesondere soll geprüft werden, ob die betreffenden Grundstücke überhaupt als Bauland in Betracht kommen. Für Grundstücke, die nicht als Bauland anzusehen sind, wird eine über dem landwirtschaftlichen Nutzungswert liegende Bewertung im allgemeinen nicht gerechtfertigt sein.

Der Runderlaß enthält auch Bestimmungen für die Festsetzung von Enteignungsentschädigungen.

Genehmigungspflicht für Mietsteigerungen

Von dem durch die Preis-Stop-Verordnung angeordneten allgemeinen Mieterhöhungsverbot bestanden bisher auf Grund der Ausführungsverordnung vom 30. November 1936 noch gewisse Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind dazu mißbraucht worden, Mieterhöhungen vorzunehmen, die sachlich nicht gerechtfertigt waren. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat daher die in der Ausführungsverordnung vom 30. November 1936 (RGBl. I S. 955) enthaltenen Sondervorschriften aufgehoben. Nach einer Dritten Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 27. September 1937 (RGBl. I S. 1127) ist nunmehr für jede Mieterhöhung eine ausdrückliche Genehmigung der Preisbildungsstelle notwendig.

Die Entscheidung über Ausnahmeanträge auf Erhöhung der Mieten und Pachten für Wohnungen und Geschäftsräume ist den Stadt- und Landkreisen übertragen. Jede Mietsteigerung, auch im Falle von Umbauten, bedarf in Zukunft der Genehmigung dieser Stellen. Besonders zu beachten ist, daß die Genehmigung für sämtliche Mieterhöhungen keine rückwirkende Kraft besitzt. Mietverträge, die zwischen dem 17. Oktober und dem 1. Dezember 1936 abgeschlossen worden waren, blieben auch früher schon in Kraft, da die Preis-Stop-Verordnung bei Mietverträgen ebenfalls keine rückwirkende Kraft besessen hat (InfBl. 1937 Nr. 6/7 S. 44).

Verbot von Zuschlägen für Untervermietung

Das Verbot von Preiserhöhungen nach der Preis-Stop-Verordnung vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955 — InfBl.

1937 Nr. 6/7 S. 44) erstreckt sich nicht nur auf Waren, sondern auch auf Leistungen und Entgelte jeder Art. Gemäß einer Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung dürfen Zuschläge für die Gestattung der Untervermietung seitens des Hauseigentümers nur erhoben werden, soweit sie schon vor dem 18. Oktober 1936 erhoben worden sind. Auch die Erhöhung schon früher vereinbarter Untermietszuschläge ist unzulässig. Unabhängig hiervon ist nach wie vor die Zustimmung des Vermieters erforderlich, falls der Mieter seine Wohnung oder einen Teil seiner Mietsräume untervermieten sollte. Ist aber die Zustimmung bereits erteilt, so darf der Vermieter jetzt nicht die Zustimmung von Zuschlägen oder einer neuen Preisfestsetzung für die Gestattung der Untervermietung abhängig machen (vgl. a. InfBl. 1937 Nr. 1/3 S. 8).

Preisbildung für ausländische Waren

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat eine Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937 (RAnz. Nr. 183) veröffentlicht. Gleichzeitig hat der Reichskommissar für die Preisbildung eine Erste Ausführungsverordnung hierzu erlassen (RAnz. Nr. 183), die am 23. August 1937 in Kraft getreten ist. Die Verordnung enthält wichtige Neuerungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Preispolitik. In Zukunft darf u. a. im inländischen Verkehr für ausländische Waren höchstens der tatsächliche Einkaufspreis zuzüglich der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Gewinnaufschläge gefordert, versprochen oder gewährt werden. Es soll erreicht werden, daß bei steigenden Weltmarktpreisen sich die Inlandspreise für ausländische Waren in der Regel nur um den Betrag des gestiegenen Einkaufspreises erhöhen, während der Kosten- und Gewinnaufschlag fest bleibt.

Für eine Reihe von börsen- und marktgängigen Waren kann der Wiederbeschaffungspreis als Grundlage der Preisbildung zugelassen werden.

Literatur

„Die Neuregelung der Mietpreise“ in „C. V.-Zeitung“ Jahrgang 16 Nr. 42 (21. Oktober 1937).

„Barzahlung und Kredit“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 42 (21. Oktober 1937).

„Begrenzte Mieten“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jahrgang 39 Nr. 42 (21. Oktober 1937).

Vermittlergewerbe

Versteigerer — Erweiterung des Gesetzes vom 16. Oktober 1934

Durch Gesetz vom 4. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1054) werden die Vorschriften über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 974 — InfBl. 1935 Nr. 6/7 S. 66) dahin ergänzt, daß Personen sich strafbar machen, die, ohne die Erlaubnis zum Betriebe des Versteigerergewerbes zu besitzen, die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Oktober 1934 dadurch umgehen, daß sie Verkäufe in einer Form vermitteln, in der wirtschaftlich der gleiche oder ein ähnlicher Erfolg erzielt wird, wie in einer Versteigerung. Die im Reichsanzeiger Nr. 238 vom 15. Oktober 1937 veröffentlichte Begründung zu diesem Gesetz hebt hervor, daß die Umgehungen des Gesetzes über das Versteigerergewerbe einen so erheblichen Umfang angenommen hätten, daß ein Schutz dagegen notwendig geworden sei. Die am häufigsten vorkommende Art der Umgehungen sei die der Wohnungsauflösung gewesen, die häufig von unzuverlässigen Personen durchgeführt worden sei. Die dadurch hervorgerufenen Mißstände sollen durch das neue Gesetz beseitigt werden. Die Fassung der Bestimmung ist so allgemein gehalten, um auch noch nicht bekanntgewordene und künftige Arten von Umgehungen zu treffen.

Wirtschaftsstatistik

Literatur

„Wirtschaftskurven — und was sie sagen“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 34 (26. August 1937).

Wirtschaftswerbung

Unlauterer Wettbewerb bei Firmeninschriften

Dadurch, daß der jüdische Inhaber einer Firma, um das Publikum über seine Rassenzugehörigkeit zu täuschen, zwar die Firmenbezeichnung in großen Buchstaben an seinem Laden anbringt, seinen Familiennamen aber in kleiner, für den Durchschnittsbeobachter nicht zu sehender Schrift, kann sowohl der Tatbestand einer Uebertretung nach der Gewerbeordnung als der eines Vergehens nach § 4 UnlWG. begründet werden (Urteil des Oberlandesgerichts München vom 19. Mai 1937 — JurW. S. 2417).

Literatur

„Fragen des Wettbewerbs“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 33 (19. August 1937).

„Rund um die Werbung — Neue internationale Richtlinien“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 39 (30. September 1937).

„Der Kaufmann wirbt“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 31 (5. August 1937).

„Repräsentation ist nötig“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 38 (23. September 1937).

„Werbung — grundsätzlich“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 38 (23. September 1937).

„Vergleichende Prüfung — Durchleuchtung des Betriebes — ein wirtschaftliches Erfordernis“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 41 (14. Oktober 1937).

Einzelhandel

Fortführung eines Einzelhandelsgeschäfts

Nach einem Urteil des Reichsgerichts — III 107/36 — ist die Fortführung eines Einzelhandelsgeschäfts durch einen der bisherigen Mitinhaber bei Uebernahme einer Verkaufsstelle nicht genehmigungspflichtig. Nur die Uebernahme von Verkaufsstellen durch neue, fremde Personen ist der Genehmigungspflicht unterworfen. Die Fortführung durch einen der bisherigen Inhaber kann nicht als Uebernahme der Verkaufsstelle durch eine andere Person angesehen werden und bedarf daher keiner Genehmigung.

Mietrecht

Umwandlung von Wohnungen in Geschäftsräume

Im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 197 S. 1 ist die Fünfte Verordnung des Reichsarbeitsministers über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art vom 18. August 1937 veröffentlicht. Danach bedarf in den in der Verordnung bestimmten Gemeinden die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, z. B. in Fabrikräume, Lagerräume, Werkstätten, Diensträume oder Geschäftsräume der Genehmigung der Gemeinde. Die für die Genehmigung maßgeblichen Grundsätze sind in der Verordnung angegeben (vgl. Artikel III des Gesetzes zur Aenderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18. April 1936 — RGBl. I S. 371).

Aktienrecht

Neues Gesetz

Das Gesetz über die Aktiengesellschaften (Aktiengesetz) vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 107) ist am 1. Oktober 1937 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist durch Gesetz über die Eintragung von Handelsniederlassungen und das Verfahren in Handelsregistersachen vom 10. August 1937 (RGBl. I S. 897) die Regelung, die für die Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften in dem Aktiengesetz getroffen wurde, nunmehr für alle Zweigniederlassungen eingeführt worden.

Zum Aktiengesetz ist eine Erste Durchführungsverordnung vom 29. September 1937 (RGBl. I S. 1026) erschienen. Für die Regelung der Gewinnbeteiligung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ist danach ein besonderes Spruchverfahren bestimmt worden. Außerdem ist eine besondere Spruchstelle vorgesehen für die Auslegung der Vorschriften über den Jahresabschluß. Daneben enthält die Verordnung außer zahlreichen Formalvorschriften insbesondere auch neue Bestimmungen über den Umtausch von Kleinaktien.

Stellung der Juden im Wirtschaftsleben

Literatur

„Die Berliner jüdische Kaufmannschaft und ihre Vertretung — ein historischer Rückblick“, Dr. Hanns Reißner in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 69 (31. August 1937).

Steuerrecht

Einkommensteuer

Besteuerung von Einkommen von Devisenausländern im Inlande

Ueber die Besteuerung von Einnahmen, die Devisenausländern aus Zinsen, Gehaltseinnahmen, Hypotheken, Grundstücken, Beteiligungen usw. zufließen, ist ein Runderlaß des Reichsministers der Finanzen unter dem 5. Juli 1937 — S 2 130 - 175 - III — (RStBl. S. 829) ergangen. Derartige Einnahmen, die an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen sind, sind zu versteuern, und zwar verschieden, je nachdem sie bereits vor Entrichtung an die Konversionskasse dem Gläubiger zugeflossen sind oder erst mit Entrichtung an die Konversionskasse als dem Gläubiger zugeflossen gelten. Im ersteren Fall werden die Einnahmen den Devisenausländern steuerrechtlich mit dem Nennbetrag zugerechnet, während für den zweiten Fall besondere Bewertungsvorschriften für die einzelnen Zahlungsarten gegeben werden.

Literatur

„Die Steuerbescheide — ihre Zustellung und Prüfung", Dr. Erich Gottfeld in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 35 (2. September 1937)).

Gewerbesteuer

Neue Richtlinien

Zu dem Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. 1 S. 972) sowie zu der Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 26. Februar 1937 (RGBl. I S. 257 — InfBl. 1937 Nr. 4/5 S. 27) sind nunmehr die „Richtlinien für die Durchführung der Gewerbesteuer" vom 14. April 1937 (RStBl. S. 513) ergangen. Die Richtlinien erörtern eine Anzahl von Zweifelsfragen, die sich insbesondere mit der Begriffsbestimmung des Gewerbebetriebes, der Befreiung bei selbständiger Arbeit (nicht nur freier Berufe), mit der Bedeutung der Rechtsform für die Steuerpflicht befassen. Wichtig sind auch die Vorschriften über die Berechnung des Gewerbeertrages.

Krankenanstalten

Krankenanstalten, die von den Jüdischen Gemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts betrieben werden, unterliegen grundsätzlich der Gewerbesteuer. Sie sind von ihr jedoch befreit, wenn sie „in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen". Die Voraussetzungen für die Befreiung liegen gemäß § 8 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes (GewStDVO.) vom 26. Februar 1937 (RGBl. I S. 257 — InfBl. 1937 Nr. 4/5 S. 27) und den hierzu ergangenen Richtlinien (s. o.) insbesondere vor, wenn

1. die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen die Beträge nicht überschreiten, die der Präsident des Landesfinanzamtes als Höchstsatz bezeichnet hat;

2. mindestens 40 % der jährlichen Verpflegungstage auf Kranke der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinne der Ziffer 1 entrichten, und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschritten haben.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Pflegesätze einer Krankenanstalt die vom Oberfinanzpräsidenten festgesetzten Höchstsätze überschreiten, ist besonders zu beachten, daß der Begriff „Pflegesatz" in § 8 GewStDVO. lediglich die Beträge umfaßt, die für die Betreuung von Kranken in der Krankenanstalt ausschließlich der ärztlichen Leistungen und der üblichen Nebenleistungen (z. B. für Arzneimittel) gefordert werden, also nur das auf Unterkunft und Verpflegung entfallende Entgelt.

Literatur

„Die Gewerbesteuer-Veranlagung" in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 10 (Oktober 1937).

Reichsfluchtsteuer

Erbschaftsteuer neben Reichsfluchtsteuer

Die Erbschaftsteuerpflicht wird durch die Reichsfluchtsteuerpflicht des inländischen Erblassers nach einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 24. Juni 1937 — III e A 44/37 — (RStBl S. 955) nicht ausgeschlossen. Gemäß § 8 Nr. 1 Erbschaftsteuergesetz wird ein Erbanfall in Deutschland steuerpflichtig, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Deutscher ist; es sei denn, daß er sich seit länger als 2 Jahre dauernd im Auslande aufgehalten hat, ohne einen Wohnsitz im Inlande zu haben. Falls diese Aufenthaltsfrist von zwei Jahren nicht vorliegt, ist der Auswanderer somit erbschaftsteuerpflichtig, auch wenn er gelegentlich seiner Auswanderung Reichsfluchtsteuer gezahlt hat. Daß die Reichsfluchtsteuer vielfach als letzte Abgabe des Ausgewanderten bezeichnet wird, steht lediglich in Beziehung zu den laufenden Vermögen- und Einkommensteuern, aber nicht zur Erbschaftsteuer, der nach der vorerwähnten ausdrücklichen Bestimmung das Vermögen des Ausgewanderten noch mindestens zwei Jahre nach der Auswanderung unterliegen soll.

Literatur

„Reichsfluchtsteuer und Erbschaftssteuer", Dr. Heinz Cohn in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 40 (7. Oktober 1937).

„Zur Fluchtsteuer-Neuveranlagung im Reichsfluchtsteuerverfahren", Dr. W. Gallewski in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 35 (2. September 1937).

Vermögensteuer

Begriff des Betriebsvermögens

In „Steuer und Wirtschaft" 1937 S. 574/75 wird ein Urteil (Nr. 277) besprochen, das den Begriff des Betriebsvermögens im Sinne der Vermögensteuer behandelt. Hiernach haben Vereine, Stiftungen, Anstalten u. dgl., auch wenn sie im Sinne des Gesetzes einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen, deshalb noch kein Betriebsvermögen im Sinne des Gesetzes. Betriebsvermögen haben sie vielmehr nur, wenn sie

1. einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen und
2. vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken.

In diesem Falle gilt das gesamte Vermögen des Vereins als Betriebsvermögen. Wenn die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile (gemäß 2) nicht bezweckt wird, der Verein aber einen gewerblichen, d. h. auf Gewinnerzielung gerichteten Betrieb hat, so gilt nur das dem gewerblichen Betrieb dienende Vermögen als Betriebsvermögen. Wenn der Verein nur einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat, aber weder Vorteile für sich oder seine Mitglieder bezweckt noch Gewinnerzielung, dann besitzt er kein Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes und Vermögensteuergesetzes.

Wehrsteuer

Eintragung in die Steuerkarten

Auf den von den Gemeinden auszuschreibenden Steuerkarten 1938 müssen auch die für die neueingeführte Wehrsteuer erforderlichen Angaben eingetragen werden. Danach ist auf der Karte die Frage zu beantworten, ob der Inhaber der Karte wehrsteuerpflichtig ist. Wehrsteuerpflichtig sind die in Betracht kommenden Arbeitnehmer nur, wenn bei ihnen bis zum 11. Oktober 1937 (Tag der Personenstandsaufnahme) endgültig entschieden ist, daß sie nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden. In Betracht kommen die Arbeitnehmer der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1917.

Literatur

„Von der Wehrsteuer" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 30 (29. Juli 1937).

„Zur Wehrsteuer" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 33 (19. August 1937).

„Die Bestimmungen des Wehrsteuergesetzes" Kurt Sabatzki in „Jüdisches Gemeindeblatt Leipzig" Jg. 13 Nr. 40 (1. Oktober 1937).

Devisenbewirtschaftung

Auswanderung

Grundstücksverkehr

Bisher konnten Inländer ohne Genehmigung der Devisenstelle ausländische Grundstücke erwerben; ebenso konnten sie nach ihrer Auswanderung den eigenen inländischen Grundbesitz im Ausland gegen Devisen veräußern oder gegen ausländischen Grundbesitz tauschen. Diese Möglichkeiten sind durch die Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 16. September 1937 (RGBl. I S. 1018) und den hierzu ergangenen Runderlaß vom 23. September 1937 (RE. 132 DSt. — RStBl. S. 1064) beseitigt worden.

Nunmehr *bedürfen alle Verfügungen* über dingliche Rechte, z. B. auch Nießbrauchsbestellungen *zugunsten von Ausländern, der Genehmigung*. Während bisher nur die Zahlung des Kaufpreises an einen Ausländer der Genehmigung unterlag, bedarf nunmehr auch die Eigentumsverschaffung der Genehmigung. *Die Durchführung eines Tauschvertrages* von inländischen mit ausländischen Grundstücken ist demnach in Zukunft auch *genehmigungspflichtig*. Die Verfügung über das im Ausland gelegene Grundstück eines Inländers oder über ein Recht eines Inländers an einem solchen Grundstück zugunsten eines anderen Inländers bedarf gleichfalls der Genehmigung. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Verfügung zugunsten eines Ausländers vorgenommen und der bar zu entrichtende Gegenwert in Devisen, freier Reichsmark oder über ein Verrechnungsabkommen gezahlt wird. Soll dagegen die Zahlung des bar zu entrichtenden Gegenwertes aus Sperrguthaben erfolgen, so ist die Genehmigung zu versagen.

Schließlich wird die Verfügung über *Anteilsrechte* an solchen Gemeinschaften, Gesellschaften oder Körperschaften Beschränkungen unterworfen, zu deren Vermögen Grundstücke im Werte von insgesamt über 1000 Reichsmark gehören, über die der Anteilsberechtigte, wenn sie ihm persönlich gehören würden, in gleicher Weise nur mit Genehmigung verfügen dürfte.

Als Begründung zu der Verordnung führt der Runderlaß u. a. folgendes aus:

„Vor Inkrafttreten der Zehnten Durchführungsverordnung konnten Auswanderungsinteressenten ohne Genehmigung von einem Inländer ausländische Grundstücke erwerben, nach der Auswanderung ihren eigenen inländischen Grundbesitz im Ausland gegen Devisen, besonders an Einwanderungsinteressenten, veräußern oder gegen ausländische Grundstücke tauschen und auf diese Weise ihr inländisches Vermögen in das Ausland überführen. Diese Möglichkeit war offengelassen worden, weil für die jüdische Auswanderung seit 1934 Devisen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden konnten. Dabei war in erster Linie an die Fälle gedacht, in denen die Auswanderer und Einwanderer bereits seit längerer Zeit Eigentümer der Grundstücke waren. Die Auswanderer und Einwanderer sind aber in steigendem Maße dazu übergegangen, ihr flüssiges Vermögen nur vorübergehend lediglich zum Zwecke des Transfers in Grundstücken oder auch anderen, der Devisenbewirtschaftung nicht unterliegenden Werten anzulegen. Um derartige unerwünschte und unkontrollierte Grundstücksgeschäfte ganz zu unterbinden, sind die Bestimmungen des Artikels II der Zehnten Durchführungsverordnung erforderlich geworden. Dabei weise ich darauf hin, daß ich es als eine *Umgehung der Devisenvorschriften ansehen und dagegen einschreiten werde, wenn ähnliche Geschäfte, wie sie bisher mit Grundstücken vorgenommen worden sind, nunmehr mit anderen Vermögensgegenständen oder in anderen Rechtsformen (z. B. Miete oder Pacht) durchgeführt werden sollten*.

Da durch Artikel II der Zehnten Durchführungsverordnung besonders der *unkontrollierte Transfer* von Auswanderer- und Einwanderervermögen *verhindert werden soll*, ersuche ich, *Grundstücksgeschäfte*, die nachweislich *nicht im Zusammenhang mit einer Aus- oder Einwanderung* stehen, *grundsätzlich zu genehmigen*, wenn gerechtfertigte wirtschaftliche Gründe dargetan werden."

Der Erlaß stellt außerdem insbesondere Richtlinien für die Behandlung von Anträgen auf Genehmigung von Grundstücksgeschäften auf.

Nachdem nunmehr Grundstücke zu den Werten gehören, die der Devisenbewirtschaftung unterliegen, können auch *ausländische Erben oder Miterben von inländischem Grundbesitz weder über das Grundstück noch über ihren Erbteil ohne Genehmigung verfügen*.

Durch die neue Verordnung soll die Vornahme unkontrollierter Grundstücksgeschäfte — besonders durch Auswanderer — verhindert werden. Der gesamte Verkehr über im Ausland gelegene Grundstücke eines Inländers sowie über im Inland gelegene Grundstücke eines Ausländers ist unmittelbar unter das Erfordernis der Devisengenehmigung gestellt.

Langfristige Anlage von Sperrguthaben

Der Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat mit Runderlaß vom 15. Juli 1937 (RE. 107/37 DSt. — RStBl. S. 855) die Bestimmungen über die Anlage von Sperrguthaben nach Ri. II. 53 neu gefaßt. Durch diesen Runderlaß wird die langfristige Anlage *erworbener* Sperrguthaben erheblich eingeschränkt. Für diese Fälle hat sich die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung die alleinige Entscheidung vorbehalten. *Die Anlagemöglichkeiten von Sperrguthaben, die dem Kontoinhaber von ihrer Entstehung an gehört haben, haben keine Einschränkungen erfahren*. Die Reichsstelle warnt inländische Interessenten für Sperrguthaben-Darlehen vor Verhandlungen mit unbekannten Vermittlern. Nur die gemäß Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 524 — InfBl. 1936 Nr. 7/9 S. 78) zugelassenen Stellen und Personen sind zur Bearbeitung von Sperrmarkanträgen berechtigt. Der Erlaß enthält, neu zusammengefaßt, die Grundsätze und Bedingungen für Anlagemöglichkeiten aus Sperrguthaben, insbesondere auch für den Erwerb von inländischem Grundbesitz und Bezahlung von Baukosten unter Zugrundelegung der Ri. II 53 (RStBl. 1936 S. 62).

Transfermöglichkeiten für Kleinkapitalisten

Für die Höhe der Staffelsätze, die von den Devisenstellen gelegentlich der Auswanderung von Kleinkapitalisten zwecks Erlangung eines 50%igen Transfers bewilligt werden, ist die *Eigenschaft des Auswanderers als Frontkämpfer von besonderer Bedeutung*. Die Auswanderungsberatungsstelle, die die Voraussetzungen für die Bewilligung prüft, berücksichtigt die Tatsache des Frontdienstes, der Kriegsauszeichnungen oder der Verwundungen.

Verwertung inländischer Wertpapiere

Bezüglich der Verwertung inländischer Wertpapiere durch Auswanderer hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einen Runderlaß vom 16. September 1937 (RE. 129/37 — RStBl. S. 1032) veröffentlicht, der die maßgebenden Bestimmungen für die Verwertung inländischer Wertpapiere durch Auswanderer neu regelt. Wichtig ist insbesondere das Verbot der Verwertung deutscher Auslandsbonds durch Auswanderer im Ausland, das sich auch auf deutsche Auslandspfandbriefe erstreckt (InfBl. 1936 Nr. 12 S. 137). Bei anderen Arten von inländischen Wertpapieren ist grundsätzlich die Freigabe vorgesehen, kann aber auch für den einzelnen Fall versagt werden.

Feststellung der devisenrechtlichen In- und Ausländereigenschaft

Solange eine bindende Feststellung nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 106) nicht vorliegt, kann das Gericht von sich aus die devisenrechtliche Eigenschaft einer Person entscheiden. Ein Recht auf Aussetzung bis zur Entscheidung der Devisenstelle besteht nicht. Die Feststellungsentscheidung des Gerichts erfolgt mit bindender Wirkung (JurW. 1937 S. 1608).

Transportversicherungsverkehr

Für den Transportversicherungsverkehr hat der Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung durch Runderlaß vom 3. September 1937 (RE. 123/37 DSt. — RStBl. S. 1014) eine besondere Regelung getroffen, die sich sowohl auf Reichsmarkversicherungen als auch auf Fremdwährungs-

Transportversicherungen erstreckt. Aus den Bestimmungen, die insbesondere auch für die Versicherung von Umzugsgut von Auswanderern in Betracht kommen, ist hervorzuheben, daß Ueberweisungen von Versicherungsleistungen (Schadenregulierung) bei Umzugsversicherungen nur dann zulässig sind, wenn die Prämien in Devisen oder in freier Reichsmark gezahlt sind.

Literatur

„Grundstücksgeschäfte und Auswanderung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 80 (8. Oktober 1937).

„Neue Devisenbestimmungen", Rudolf Gräupner in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 41 (14. Oktober 1937).

„Neues Devisenrecht", Dr. Sonnenfeld in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 39 (30. September 1937).

„Darlehen vor der Auswanderung", Dr. Heinz Cohn in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 39 (26. September 1937).

„Neue Devisenverordnung", Dr. Werner Gallewski in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 40 (3. Oktober 1937).

„Auswanderung und Grundstücksverkehr", Dr. Heinz Cohn in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 10 (Oktober 1937).

„Probleme des Selbsttransfers — Auflösung des Sonderkonto I", Heinrich Levinsohn in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Oktober I (1937).

„Frontkämpfereigenschaft und 8000,— RM.-Transfer", Dr. Heinz Cohn in „Der Schild" Jg. 16 Nr. 40 (1. Oktober 1937).

Ausländische Wertpapiere

Anzeigepflicht

Der Reichswirtschaftsminister hat durch die Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 16. September 1937 (RGBl. I S. 1018) angeordnet, daß alle am 20. September 1937 vorhandenen ausländischen Wertpapiere der zuständigen Reichsbankanstalt bis zum 20. Oktober 1937 anzuzeigen sind.

Ein Verzeichnis der von der Anzeigepflicht ausgenommenen Wertpapiere findet sich im Reichsanzeiger Nr. 233 (9. Oktober 1937).

Der Kreis der anzeigepflichtigen Personen ist derselbe, wie der der anbietungspflichtigen gemäß § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 114), das sind vor allem: natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Vereine, Anstalten, Stiftungen. Die für die Anzeige erforderlichen Vordrucke sind bei der Reichsbank erhältlich. Zur Anzeige verpflichtet ist der Eigentümer. Eine Sonderregelung ist für den Wertpapierbesitz von Auswanderern getroffen, die noch den devisenrechtlichen Verfügungsbeschränkungen unterworfen sind; werden deren Wertpapiere von Inländern verwahrt, so müssen auch die Verwahrer die Wertpapiere anzeigen, also auch die Banken, bei denen die Wertpapiere des Auswanderers deponiert sind (RE. 131 DSt. vom 23. September 1937 — RStBl. S. 1064).

Erbrecht

Anbietungspflicht von ererbten Devisen

Nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 11. Mai 1937 (DJ. Beilage „Das Recht" S. 620) sind inländische Miterben, solange der Nachlaß sich in ungeteilter Erbgemeinschaft befindet, gemeinsam anbietungspflichtig, wenn einem von ihnen Devisen testamentarisch als Vermächtnis zugedacht werden, und zwar schon vor der Empfangnahme des Vermächtnisses durch den Bestimmten (InfBl. 1936 Nr. 12 S. 137).

Ausländische Testamentsvollstrecker über inländischen Nachlaß

Zur Beseitigung der Zweifel über die Frage, wie ein Nachlaß zu behandeln ist, wenn Erblasser und Erben devisenrechtlich Inländer sind, der den Nachlaß verwaltende Testamentsvollstrecker dagegen devisenrechtlich Ausländer, äußerte sich die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung unter dem 16. Juni 1937 — Dev. A 6/23 780/37 — wie folgt:

„Verwaltet ein Testamentsvollstrecker, der devisenrechtlich Ausländer ist, einen inländischen Nachlaß, so wird im Interesse einer erleichterten Verwaltung von Fall zu Fall zu prüfen sein, wie weit dieser Nachlaß als Sondervermögen im Sinne von Ri II 13 anzusehen ist. Erfolgt die Verwaltung des Nachlasses unter getrennter Buchführung von dem übrigen Vermögen des Testamentsvollstreckers, so werden in der Regel Bedenken gegen die Annahme eines solchen Sondervermögens nicht bestehen."

Freigrenze

Zahlungen durch die Post in das Ausland

Der Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat durch Runderlaß vom 24. September 1937 (RE. 133/37 DSt. — RStBl. S. 1067) mit Wirkung vom 1. November 1937 eine Neufassung der „Devisenrechtlichen Erklärung" verfügt, die bei Versendung von Geldbeträgen in das Ausland im Rahmen der Freigrenze von 10 RM. je Kalendermonat von dem Absender bei der Post abzugeben ist. Zulässig bleiben lediglich Unterstützungszahlungen an im Auslande ansässige Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Ehegatten. Eine Person ist nur dann als im Auslande ansässig anzusehen, wenn sie dort ihren dauernden Wohnsitz hat. Personen, die sich lediglich vorübergehend, insbesondere zu Reisen, Studien- und Erziehungszwecken im Auslande aufhalten, gelten nicht als dort ansässig. An sie können also Freigrenzenzahlungen nicht geleistet werden.

Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland

Durchführungsverordnung vom 11. Oktober 1937

In den „Informationsblättern" 1937 Nr. 6/7 S. 46 ist auf die Neuregelung durch das Gesetz vom 27. Mai 1937 (RGBl. I S. 600) für die Befriedigung ausländischer Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen an ihre in Deutschland lebenden Schuldner hingewiesen worden. Auf Grund dieses Gesetzes ist nunmehr eine Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 11. Oktober 1937 (RGBl. I Seite 1125) veröffentlicht. In dieser Verordnung wird zunächst bestimmt, daß die Forderung eines Inländers nicht schon dadurch zu einer Zahlungsverbindlichkeit gegenüber dem Ausland im Sinne des angegebenen Gesetzes wird, daß der Gläubiger die Forderung an einen Ausländer verpfändet. Außerdem enthält die Verordnung Bestimmungen über die im Gesetz vorgesehene Fristsetzung, die schon vor Eintritt der Fälligkeit und gegebenenfalls auch bei einer Vielzahl von Gläubigern durch öffentliche Bekanntmachungen erfolgen kann. Die Verordnung regelt schließlich die Einzahlung bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden und die Möglichkeit der Weitergabe einer vereinbarten Zinsermäßigung.

Kulturpolitik

Pressewesen

Zulassung im jüdischen Pressewesen

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda hat der Presseabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland zur Weitergabe an die jüdische Presse nachstehende Mitteilung zugehen lassen:

„Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda gibt bekannt, daß auf Grund der zahlreichen Anmeldungen zur Zulassung als Redakteur bzw. Mitarbeiter im jüdischen Pressewesen die Bearbeitung der eingereichten Anträge noch einige Zeit erfordert und daher Ausweise bzw. Bescheinigungen erst zum 1. Januar 1938 ausgestellt werden können. Bis zu diesem Termin dürfen alle Antragsteller auch ohne besonderen Zulassungsbescheid in der jüdischen Presse tätig sein."

Schulwesen

Literatur

„Auswanderersprachlehrgänge in der Provinz", Dr. Hilde Landenberger in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 5 (Oktober 1937).

„Zur Neuordnung des Geschichtsunterrichts an jüdischen Schulen", Wilhelm Speyer in „Jüdische Schulzeitung" Jahrgang 13 Nr. 10 (1. Oktober 1937).

Rechtspflege

Bürgerliches Recht

Juden als Pfleger

Die Bestellung von Juden als Pfleger oder Testamentsvollstrecker ist von den Gerichten bei jüdischen Pflegschaften regelmäßig bestätigt worden, da Pflegschaft und Testamentsvollstreckung kein Amt im Sinne des Reichsbürgergesetzes darstellen (InfBl. 1936 Nr. 10/11 S. 111). Das Kammergericht hat jedoch am 28. Mai 1937 — 1a Wx 573/37 — (JurW. S. 2119) entschieden, daß die Zugehörigkeit des Pflegers zur jüdischen Rasse auch bei reinen Vermögenspflegschaften eine Gefährdung im Sinne des § 1886 BGB. begründen und damit die Entlassung des Pflegers rechtfertigen kann, wenn die vom Pfleger betreuten Rechte deutschen Volksgenossen zustehen (vgl. auch den Beschluß des AG. Leipzig vom 12. Juni 1937 — 185 VI 178/37 — DJ. S. 1122), nach der die Bestellung eines jüdischen Testamentsvollstreckers für den Nachlaß eines Deutschen den Zielen des Nationalsozialistischen Staates widerspricht.

Strafrecht

Einrichtung von Jugendschutzkammern

Durch Verordnung des Reichsjustizministers vom 9. August 1937 ist bestimmt, daß bei jedem Landgericht, bei dem ein Bedürfnis hierfür besteht, eine Jugendschutzkammer gebildet wird. Als einer Strafkammer sind ihr u. a. zuzuweisen: Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen an und von Jugendlichen bis zu 18 Jahren, Mißhandlungen Jugendlicher, schwere Verfehlungen gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zugunsten Jugendlicher (DJ. S. 1206).

Palästina

XX. Zionistenkongreß

Resolutionen

Nachdem am 11. August 1937 die Resolution zum Teilungsplan mit 300 Stimmen gegen 153 Nein-Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen angenommen worden ist (InfBl. 1937 Nr. 6/7 S. 40, 53), wurden am 15. August 1937 auf dem Zionistenkongreß eine Reihe weiterer Entschließungen, Einwanderungsfragen, Erweiterung der landwirtschaftlichen Kolonisation, Arbeitsbeschaffung und Gründung eines Pensionsfonds betreffend, angenommen. Mit der Schaffung einer Jugendzentrale zum Zwecke der Zentralisierung der Tätigkeit der zionistischen Jugendbewegung und ihrer Förderung befaßten sich weitere Entschließungen. Der Jugendzentrale soll ein entsprechendes Budget bewilligt werden.

Das Budget der Jewish Agency für das nächste Jahr wurde in Höhe von 365 000 Pfund angenommen. Die wichtigsten Budgetposten sind Kolonisation (75 000 Pfund), Alijah und Hachscharah (34 000 Pfund), Arbeit und Arbeiterwohnungen (35 000 Pfund), Erziehung und Kultur (28 000 Pfund). Die Finanzkommission des Council der Jewish Agency hat dieses Budget bestätigt und ihre Zustimmung dazu gegeben, daß es zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bis auf 600 000 Pfund erhöht werden kann.

Außer diesem Budget der Jewish Agency wurde noch ein Budget der Zionistischen Exekutive in Höhe von 30 000 bis 40 000 Pfund jährlich bewilligt, das durch den Betrag der Schekel-Aktion gedeckt werden soll.

Wiederwahl der Exekutive

In der Schlußsitzung des Kongresses am 16. August 1937 wurde die bisherige Exekutive unverändert wiedergewählt.

Dr. Chaim Weizmann wurde zum Präsidenten der Organisation, M. M. Ussischkin zum Präsidenten des Aktions-Comités, dessen Mitgliederzahl auf 70 erhöht wird, wiedergewählt. Ussischkin erhält als Präsident des Aktions-Comités das Recht, den Sitzungen der Exekutive beizuwohnen. Außerdem wurden der Arbeiterparteiler Elijahu Dobkin, der Führer der misrachistischen Arbeiter Mosche Schapiro und Rev. M. L. Perlzweig zu Beigeordneten der Exekutive (assistant members) gewählt. Ihre Befugnisse werden vom Permanenz-Ausschuß festgelegt werden.

Tagungen zionistischer Verbände

Im Zusammenhang mit dem XX. Zionistenkongreß tagten in Zürich eine Reihe zionistischer Verbände, vor dem Kongreß die Wizo (Women International Zionist Organisation) und der Misrachi; nach dem Kongreß der Council der Jewish Agency und die Jugend-Alijah (s. S. 73).

Literatur

„Der Kongreß“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 61 (3. August 1937).

„Die historische Sitzung — Wie die Mehrheitsresolution angenommen wurde“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 65 (17. August 1937).

„Krisis der Organisation? Kritisches Nachwort zum XX. Kongreß“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 82 (15. Okt. 1937).

„Der Züricher Kongreß — Das Echo in Palästina“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 33 (19. August 1937).

„Kongreßnotizen“ in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania“, Oktober I (1937).

„Der Kongreß der schweren Entscheidung“, Dr. Hans Pomeranz in „Jüdisches Gemeindeblatt für Frankfurt“ Jg. 15 Nr. 12 (September 1937).

Jüdische Organisationen

9. Konferenz der Wizo

Die 9. Konferenz der Wizo (Women International Zionist Organisation) wurde am 28. Juli 1937 durch Frau Vera Weizmann eröffnet. 125 Delegierte aus 25 Ländern sowie zahlreiche Gäste nahmen an der Tagung teil. Die Vorsitzende der palästinensischen Föderation der Wizo, Frau Esther Smoira, referierte über die Probleme der jüdischen Frau in Palästina. Im Anschluß an Finanzreferat und Generaldebatte wurden folgende Anträge angenommen: Schaffung eines Frauendepartements bei der Jewish Agency, Ausdehnung der Jugend-Alijah-Aktion auf Polen, Forderung an den Zionistenkongreß, die Hachscharah in der Galuth systematisch zu organisieren und bei der Jewish Agency und dem Waad Leumi finanzielle Hilfe für das Wizo-Werk zu beantragen, schließlich eine Forderung an die palästinensische Regierung, die erzieherische, berufliche und soziale Arbeit der Wizo zu unterstützen. Die Kompetenzen der Wizo-Exekutiven in Palästina und London sollen so geteilt werden, daß die Palästina-Exekutive sich mit der praktischen Verwaltung der Institutionen, die Londoner Exekutive mit Organisationen und Propaganda befassen soll. Ferner soll diese den Kontakt fördern zwischen der Welt-Wizo und verwandten Organisationen internationalen Charakters. Es erfolgte die Schaffung eines neuen Fonds, des „Keren hakonstruktivit“, der eingewanderten Frauen mittleren Alters bei Einrichtung eines Geschäftes, Heimbetriebes u. dgl. Hilfe leisten soll.

Konferenz des Misrachi

An der Weltkonferenz des Misrachi am 29. Juli 1937 in Zürich nahmen 130 Delegierte aus 25 Ländern teil. Die Sitzung wurde mit einem Referat von Raw Gold eröffnet. Im Vordergrund standen Ansprachen über den Teilungsvorschlag Palästinas. Zu dieser Frage wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

„1. Die Weltkonferenz des Misrachi verwirft entschieden jeglichen Vorschlag, das historische Erez Israel zu teilen. Das religiös-nationale Judentum wird auf keinen Fall mit einem Verzicht auf irgendeinen Teil des Landes, das uns durch die Thora und unsere Propheten feierlich verheißen wurde, sich einverstanden erklären.

2. Die Weltkonferenz des Misrachi verlangt, daß das Mandat, wie es vom Völkerbund und den Vereinigten Staaten garantiert worden ist, weiter in Kraft bleibe.

3. Die Weltkonferenz des Misrachi lehnt die Behauptung der Kgl. Kommission, daß das Mandat undurchführbar sei, kategorisch ab.

4. Die Weltkonferenz des Misrachi stellt fest, daß die Mandatarmacht bisher in Palästina nicht im Geiste des

Mandats regiert hat, und daß die Haltung der Administration gegenüber den Ruhestörern in Erez Israel und die systematische Ignorierung der Verwirklichung des Mandats das Land in chaotische Zustände gebracht hat.

5. Die Weltkonferenz des Misrachi fordert die Mandatarmacht auf, eine Verwaltung in Palästina einzusetzen, die das Land gemäß dem Geist und Wortlaut der Balfour-Deklaration und des Mandats regiert.

6. Die Weltkonferenz des Misrachi bringt ihren scharfen Protest gegen die Pläne, die jüdische Einwanderung nach Palästina einzuschränken und gegen die Beschränkung des Bodenerwerbs durch Juden zum Ausdruck, da diese Pläne in vollständigem Gegensatz zur Balfour-Deklaration und zum Mandat stehen."

Tagung des Council der Jewish Agency

Die 5. Council-Tagung der Jewish Agency fand vom 18. bis 22. August 1937 in Zürich statt unter Beteiligung von je 105 Mitgliedern, die von der Zionistischen Organisation bzw. von den nichtzionistischen Mitgliedern der Jewish Agency von den einzelnen Organisationen gewählt worden sind. Es gelang, eine volle Einigung über die vom Council zu fassende politische Resolution und die Frage der Zusammensetzung der künftigen Exekutive bzw. die Zahl der nichtzionistischen Vertreter in ihr herzustellen. Die Einheit der Jewish Agency, die vorübergehend bedroht schien, bleibt dadurch gewahrt. Die politische Resolution hat folgenden Wortlaut:

„1. Die fünfte Tagung des Council der Jewish Agency for Palestine nimmt die vom XX. Zionistenkongreß angenommene politische Resolution zur Kenntnis und drückt ihre Zustimmung zu deren wesentlichen Schlußfolgerungen aus.

2. Der Council weist die Behauptung der Palestine Royal Commission, daß das Palästinamandat sich als undurchführbar erwiesen habe, zurück. Der Council beauftragt die Exekutive, sich jeder Beeinträchtigung der durch die Balfour-Deklaration und das Mandat international garantierten Rechte des jüdischen Volkes zu widersetzen. Der Council verurteilt die von der Kgl. Kommission als eine Politik zur Durchführung des Mandates vorgeschlagenen „Palliativmittel", welche eine willkürliche Einschränkung der jüdischen Einwanderung, die Aufgabe des Prinzips der wirtschaftlichen Aufnahmefähigkeit als Grundlage der Einwanderungspolitik und scharfe Beschränkungen der jüdischen Kolonisation verursachen wird. Der Council drückt seine schärfste Gegnerschaft gegen den Beschluß der Britischen Regierung aus, ein politisches Höchstmaß der jüdischen Einwanderung aller Kategorien für die nächsten acht Monate festzusetzen, und betrachtet dies als Verletzung der jüdischen Einwanderungsrechte und der von der Britischen Regierung in dieser Hinsicht wiederholt eingegangenen und vom Völkerbund bestätigten Verpflichtungen.

3. Der Council bestätigt nochmals die Erklärungen seiner früheren Tagungen, welche die Bereitwilligkeit ausdrücken, ein friedliches Uebereinkommen mit den Arabern in Palästina zu erzielen, gegründet auf die freie Entwicklung sowohl des jüdischen als auch des arabischen Volkes und die gegenseitige Anerkennung ihrer beider Rechte. Der Council beauftragt die Exekutive, ihre auf dieses Ziel gerichteten Bemühungen fortzusetzen, und im Hinblick darauf die Britische Regierung zu ersuchen, eine Konferenz von Juden und Arabern zustande zu bringen, um die Möglichkeiten eines friedlichen Uebereinkommens zwischen Juden und Arabern innerhalb und zugunsten eines ungeteilten Palästina auf der Grundlage der Balfour-Deklaration und des Mandates ausfindig zu machen.

4. Der Council sieht den von der Königlichen Kommission vorgeschlagenen Teilungsplan als unannehmbar an und bevollmächtigt die Exekutive, in Verhandlungen einzutreten, um den genauen Inhalt der von der Britischen Regierung vorgeschlagenen Schaffung eines Judenstaates festzustellen. In diesen Verhandlungen darf die Exekutive weder für sich selbst noch für die Jewish Agency eine Verpflichtung eingehen, sondern, falls ein endgültiger Plan für die Errichtung eines Judenstaates zustande kommt, soll dieses Projekt einer besonderen Tagung des Council zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden."

Zu den von dem Zionistenkongreß gewählten Mitgliedern der Exekutive Dr. Chaim Weizmann, David Ben Gurion, Prof. Brodetsky, Jizchak Grünbaum, Rabbi J. L. Fischmann, Elieser Kaplan, Dr. Fischel Rotenstreich und Mosche Shertok als Vertreter der Nichtzionisten sind noch folgende fünf Mitglieder hinzugewählt: Dr. Maurice B. Hexter, die Präsidentin der Hadassah, Mrs. Jacobs, Dr. M. Karpf, New York, Dr. Werner Senator und Dr. Arthur Ruppin. Außer dem Präsidenten der Jewish Agency und der Zionistischen Organisation, Dr. Chaim Weizmann, besteht die Exekutive der Jewish Agency demnach aus zwölf Mitgliedern.

Die vom Zionistischen Aktions-Comité eingesetzte politische Kommission mit dem Sitz in London, die der Exekutive in politischen Fragen als Beirat zur Seite stehen soll, ist ebenfalls durch Zuwahl von nichtzionistischen Vertretern erweitert worden. Zu den vom Aktions-Comité gewählten sieben Mitgliedern, Prof. L. B. Namier, Harry Sacher, Lord Melchett, Rabbi Meir Berlin, Berl Katznelson, Leonard Stein und Prof. Felix Frankfurter kommen folgende sechs neue Mitglieder hinzu: Lionel Cohen (London), Neville Laski (London), Sir Osmond d'Avigdor Goldsmid (London), Lord Reading (London), Prof. Speyer (Brüssel) und Felix M. Warburg (New York).

Zum Vorsitzenden des Council der Jewish Agency ist Lord Melchett gewählt worden.

Literatur

„Züricher Vorkonferenzen" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 61 (3. August 1937).

„Die Council-Tagung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 66 (20. August 1937).

„Der Kampf geht weiter — Große Diskussion im Agency-Council" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 66 (20. Aug. 1937).

„Einigung in Zürich. — Ende der Agency-Tagung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 67 (24. August 1937).

„Von Tagung zu Tagung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 68 (27. August 1937).

„Die Züricher Agency-Tagung" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 34 (26. August 1937).

„Jewish Agency vor neuen Aufgaben" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 34 (26. August 1937).

„Kongreß und Jewish Agency" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 34 (22. August 1937).

„Die Agency" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 27 Nr. 35 (29. August 1937).

„Die IX. Konferenz der Welt-Wizo", Irene Tugendreich in „Blätter des Jüdischen Frauen-Bundes" Jg. 13 Nr. 10 (Oktober 1937).

„Kongreßbilanz" in „Informationsblatt des Hechaluz" Nr. 12 (Oktober 1937).

Hechaluz

Literatur

„Kulturfragen der Chaluz-Bewegung in Deutschland", Georg Josephthal in „Informationsblatt des Hechaluz" Nr. 11 (Juni 1937).

„Kulturfragen der Chaluz-Bewegung in Deutschland — Versuch einer Antwort", Theodor Pinczower in „Informationsblatt des Hechaluz" Nr. 12 (Oktober 1937).

„Kulturproblem und chaluzische Ideologie", David Pilz in „Informationsblatt des Hechaluz" Nr. 12 (Oktober 1937).

Jugend-Alijah

Abschiedsabend für 100 Jugendliche aus Deutschland

Der Abschiedsabend für 100 Jugendliche, der am 21. August 1937 von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugend-Alijah in Berlin veranstaltet wurde, gewann durch die Anwesenheit von Henrietta Szold eine besondere Bedeutung. Miß Szold betonte, daß sie bei ihrer letzten Anwesenheit in Berlin vor zwei Jahren von den Bestrebungen der Jugend-Alijah als einer Hoffnung gesprochen habe und jetzt in der Lage sei, von Erfahrungen und Ergebnissen zu berichten. 1700 Jugendliche sind inzwischen ins Land gekommen, 764 haben ihre zweijährige Ausbildung beendet, erfreulicherweise ist von diesen der überwiegende Teil auch später bei der Landarbeit geblieben. Die Ausführungen von Miß Szold fanden eine Ergänzung durch einführende Worte von Eva Stern und Vorführung eines Bildstreifens aus dem Leben der Jugend-Alijah in Palästina. Ein Mitglied der jetzt zur Alijah kommenden Gruppe wandte sich in einer Ansprache an die Chawerim, die zurückbleibenden Eltern und die Jugend-Alijah mit Worten des Dankes.

Zweite Konferenz

Vom 23. bis 26. August 1937 tagte in Zürich die zweite Konferenz der Jugend-Alijah. An den Beratungen nahmen zahlreiche Vertreter aus Deutschland, Palästina, Amerika, England, Schweden, der Schweiz und einer Reihe anderer Länder teil. Den Vorsitz der Konferenz übernahm Frau Wijsenbeek-Franken, Holland, die schon die erste Jugend-Alijah-Konferenz im Jahre 1935 geleitet hat. Nach Begrüßungsworten von Eva Stern, Henrietta Szold, Mosche Shertok, Dr. Werner Senator, Dr. Georg Landauer und Dr. Walter C. Wreschner referierte Dr. Arthur Ruppin über Entwicklung und Stand der Arbeit der Jugend-Alijah. Henrietta Szold sprach über die Aufgaben des Jugend-Alijah-Büros in Jerusalem. Der Finanzbericht wurde von Dr. Georg Landauer erläutert. Dr. Edgar Freund schilderte Vorbereitung und Auswahl der Jugendlichen in Deutschland, Eva Stern die Propaganda-Arbeit, Henrietta Szold „Den Weg der entlassenen Jugend-Alijah". Aus den einstimmig gefaßten Resolutionen ist bemerkenswert, daß das Werk der Jugend-Alijah auch auf Polen ausgedehnt werden soll.

Literatur

„Weltkongreß der Jugend-Alijah" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 68 (27. August 1937).

„Die Weltkonferenz der Jugend-Alijah — Der Schluß der Tagung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 69 (31. August 1937).

Fragen der künftigen Gestaltung

Zum Tode von Lord Peel

In der Nacht zum 29. September 1937 ist in London Lord Peel, der Vorsitzende der Kgl. Kommission für Palästina, gestorben. Er ist 70 Jahre alt geworden. Lord Peel hat eine erfolgreiche Karriere im englischen Regierungs- und Kolonialdienst gehabt. Wiederholt war er Mitglied Kgl. Kommissionen zur Untersuchung bestimmter Probleme. In den Jahren 1907 bis 1917 war er Mitglied des Unterhauses und ging, nach dem Tode seines Vaters, in das Oberhaus über, wo er als Unterstaatssekretär für das Verteidigungswesen Sprecher der Regierung war. Von 1919 bis 1921 war er Unterstaatssekretär im Kriegsministerium, von 1921 bis 1922 Verkehrsminister und von 1922 bis 1925 Staatssekretär für Indien. Er war Mitglied der indischen Round Table-Konferenz und Vorsitzender der Burma-Round Table-Konferenz.

Als Vorsitzender der im Juli 1936 eingesetzten Kgl. Kommission für Palästina hat Lord Peel seinen Namen dem Bericht gegeben, der jetzt die internationale Oeffentlichkeit beschäftigt. Sein Amt in der Palästina-Kommission war seine letzte Mission im Dienste der englischen Regierung.

Bericht der Mandatskommission und Stellungnahme des Völkerbundsrates

Der Bericht, den die Ständige Mandatskommission des Völkerbundes für den Völkerbundsrat erstattet hat, hat diesem am 10. September 1937 vorgelegen. Die Mandatskommission spricht sich darin zugunsten des Grundsatzes der Teilung Palästinas aus, hebt jedoch die Schwierigkeiten einer sofortigen Teilung hervor und betont die Notwendigkeit einer Verlängerung der politischen Lehrzeit beider Staaten. In der Sitzung des Völkerbundsrates am 14. September 1937 gab der englische Außenminister Eden eine Erklärung ab, in der er die Einsetzung einer neuen Kommission durch die Britische Regierung ankündigte, die mit Juden und Arabern über einen annehmbaren Plan zur Teilung Palästinas verhandeln soll.

Die VI. (politische) Kommission nahm nach längerer Debatte durch einstimmigen Beschluß eine Resolution an, die der Völkerbundsversammlung vorgelegt wurde, und die folgenden Wortlaut hat:

„Die Völkerbundsversammlung, die die Tätigkeit der Mandatarmacht der Ständigen Mandatskommission und des Völkerbundsrates in bezug auf die Anwendung der in Artikel 22 des Völkerbundspaktes und in dem Text des Mandats niedergelegten Grundsätze zur Kenntnis genommen hat,

a) erneuert das ihnen durch frühere Tagungen der Völkerbundsversammlung ausgesprochene Vertrauen und bringt ihre Anerkennung für die Ergebnisse zum Ausdruck, die sie dank einer engen und offenen Zusammenarbeit, deren Aufrechterhaltung wichtig ist, erzielt haben;

b) bringt ihre Ueberzeugung zum Ausdruck, daß das Palästina-Problem, das gegenwärtig dem Völkerbundsrat vorliegt, in gerechter Weise gelöst werden wird unter möglichst vollständiger Bedachtnahme auf alle legitimen Interessen, die auf dem Spiele stehen."

In der öffentlichen Sitzung des Völkerbundsrates vom 16. September 1937 wurde einstimmig und ohne Diskussion folgende, von der Unterkommission für Palästina-Fragen eingebrachte Entschließung angenommen:

„Im Hinblick auf die Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreiches vom Juli 1937 über die Schlußfolgerungen der Kgl. Kommission für Palästina,

im Hinblick auf die vorläufige Meinungsäußerung der Mandatskommission an den Rat,

im Hinblick auf die von dem Vertreter des Vereinigten Königreiches in der Sitzung des Rates vom 14. September 1937 abgegebene Erklärung und der Aussprache über die Verfassung Palästinas, die in der gleichen Sitzung stattfand,

in Anbetracht der von der Regierung des Vereinigten Königreiches geäußerten Absicht, das Studium des Verfassungsproblems Palästinas fortzuführen und sich besonders auf die Lösung durch eine Teilung des Gebietes zu konzentrieren,

indem der Rat an die von dem Vertreter des Vereinigten Königreiches in dieser Hinsicht über die Einwanderungsfrage abgegebenen Zusicherungen erinnert,

ist der Rat damit einverstanden, daß die Regierung des Vereinigten Königreiches die besagte Prüfung vornimmt und die damit zusammenhängenden Maßnahmen trifft,

und indem er unterstreicht, daß das Mandat vom 24. Juli 1922 bis zu anderweitiger Entschließung in Kraft bleibt, vertagt er eine Betrachtung des Kernproblems, bis der Rat in der Lage ist, sich damit in seiner Gesamtheit zu befassen und behält sich seine Entscheidung und Stellungnahme in der Zwischenzeit völlig vor."

Einsetzung einer politischen Kommission in London

Das Zionistische Aktions-Comité hat eine aus sieben Mitgliedern bestehende politische Kommission eingesetzt, die in London die Zionistische Exekutive bei der Behandlung politischer Angelegenheiten unterstützen soll. Der Kommission gehören an: Professor L. B. Namier, Harry Sacher, Lord Melchett, Rabbi Meir Berlin, Berl Katznelson und Leonard Stein. Als siebentes Mitglied wird in die Kommission ein Amerikaner eintreten, entweder Rabbi Stephen S. Wise oder Professor Felix Frankfurter. Die Entscheidung hierüber wurde vom Aktions-Comité auf Wunsch von Rabbi Wise den amerikanischen Zionisten überlassen.

Die politische Kommission ist nicht nach parteimäßigen Gesichtspunkten zusammengesetzt, sondern besteht aus Persönlichkeiten, die in der jüdisch-politischen Arbeit besondere Erfahrung haben. Professor L. B. Namier war längere Zeit politischer Sekretär der Exekutive und hat insbesondere Dr. Weizmann in seiner politischen Arbeit tatkräftig unterstützt. Harry Sacher ist ein ehemaliges Mitglied der Zionistischen Exekutive. Lord Melchett ist in letzter Zeit als Vorsitzender der englischen Abteilung der Jewish Agency und als Oberhausmitglied stärker in der politischen Arbeit hervorgetreten. Die verschiedenen Gesichtspunkte der „Nein-Sager" werden in der Kommission durch den Präsidenten des Misrachi-Weltverbandes, Rabbi Meir Berlin, und den Arbeiterführer Berl Katznelson vertreten werden. Leonard Stein hat als ehrenamtlicher Rechtsberater der Jewish Agency bei der Abfassung der politischen Dokumente, die im Laufe der letzten Jahre für verschiedene Kommissionen ausgearbeitet wurden, entscheidend mitgewirkt. Dr. Wise und Professor Frankfurter, von denen einer als Vertreter der Amerikaner der Kommission angehören soll, haben vor und nach der Verkündung der Balfour-Deklaration den Boden in Amerika für die zionistischen Forderungen vorbereitet.

Literatur

„Wirklichkeit und Illusion — Zur Diskussion des Peel-Berichts" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 69 (31. August 1937).

„Nach der ersten Entscheidung", Dr. Oskar Wolfsberg in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 69 (31. August 1937).

„Genf" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 72 (10. September 1937).

„Die große Gefahr der Verzögerung", C. Z. Klötzel in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 79 (5. Oktober 1937).

„Zweiteilung statt Dreiteilung — Ein Gegenvorschlag", Leonard Stein in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 82 (15. Oktober 1937).

„In schwerer Stunde", Zioni in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 84 (22. Oktober 1937).

„Um den Judenstaat — Diskussionen im amerikanischen Judentum" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 84 (22. Oktober 1937).

„Vorgänger der Peel-Vorschläge", Dr. Kurt Stillschweig in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 31 (5. August 1937).

„Ein historisches Dokument — zur deutschen Ausgabe des Peel-Berichts", Cora Berliner in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 39 (30. September 1937).

„Jüdische Probleme in Genf" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 39 (30. September 1937).

„Die starke Hand in Palästina" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 40 (7. Oktober 1937).

„Lord Peel" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 40 (7. Oktober 1937).

„Zwischen den Ereignissen", Dr. Alfred Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 42 (21. Okt. 1937).

„Ein weltgeschichtliches Dokument" in „Jüdisches Gemeindeblatt München" Jg. 13 Nr. 17 (1. September 1937).

„Die Züricher Tagungen", Spectator in „Palästina" Jg. 20 Nr. 8/9 (August/September 1937).

„Wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten des projektierten Judenstaates", Dr. Alfred Michaelis in „Palästina" Jg. 20 Nr. 8/9 (August/September 1937).

„Drama: Palästina" in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 5 (August 1937).

„Minoritätenproblem und Teilungsplan", Kurt Stillschweig in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 5 (August 1937).

„Der Peel-Bericht" Hans Bach in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 7 (Oktober 1937).

„Das politische Résumé" in „Informationsblatt des Hechaluz" Nr. 12 (Oktober 1937).

„Gedanken zum Judenstaat", S. Maharal in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania", September I (1937).

Gesundheitswesen

Literatur

„Sitzungsbericht der Aerzte-Gesellschaft für Palästina" in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 5 (Oktober 1937).

Handel und Industrie

Literatur

„Arbeitsbeschaffung und öffentliche Investitionen — Das erste Geschäftsjahr der ‚Bizur' in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 63 (10. August 1937).

„Wirtschaftsschwierigkeiten und ihre Ueberwindung", Jenny Radt in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 84 (22. Oktober 1937).

„Kampf gegen die Stagnation" in „C. V.-Zeitung Jg. 16 Nr. 36 (9. September 1937).

„Probleme der Uebergangszeit" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 40 (7. Oktober 1937).

„Entwicklungen im Bank- und Finanzwesen" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 42 (21. Oktober 1937).

„Fischerei in Palästina", Dr. Samuel Reiter in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 31 (5. August 1937).

„Aufbau und Uebergang — Betrachtungen zur Palästina-Wirtschaft" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 38 (23. September 1937).

„Der jüdische Hafen", Dr. Reuben Hecht in „Das jüdische Volk" Jg. 1 Nr. 15 (8. Oktober 1937).

„Zur industriellen Kreditpolitik", Dr. M. Itter in „Palästina" Jg. 20 Nr. 8/9 (August/September 1937).

„Palästina als Schiffahrtsland", Dr. Sebba in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" September I (1937).

„Zum soziologischen Problem der städtischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Palästina", Dr. E. Maschke in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" September I (1937).

„Die Wirtschaftslage an der Jahreswende", Fritz Naphtali" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Oktober I (1937).

Landwirtschaft und Siedlung

Literatur

„Mittelstands-Kolonisation" in „Jüdische Rundschau" Jahrgang 42 Nr. 61 (3. August 1937).

„Siedlungswesen", Dr. H. Ernst in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 62 (6. August 1937).

„Nöte der Landwirtschaft" in „Jüdische Rundschau" Jahrgang 42 Nr. 84 (22. Oktober 1937).

Kulturarbeit

Literatur

„Hebräische Akademie — zur Proklamation an der Jerusalemer Universität" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 85 (26. Oktober 1937).

„Kulturkrise des Jischuw", Dr. Alfred Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 39 (30. Sept. 1937).

„Das Erziehungsnetz der Histadruth", A. M. Beigel in „Informationsblatt des Hechaluz" Nr. 12 (Oktober 1937).

Soziale Fürsorge

Literatur

„Fragen der Sozialarbeit — Vom Sozialarbeiterinnen-Verband", Marg. Turnowsky-Pinner in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 62 (6. August 1937).

„Die soziale und pädagogische Lage der orientalisch-jüdischen Jugend in Jerusalem", Dr. Carl Frankenstein in „Palästina" Jg. 20 Nr. 8/9 (August/September 1937).

„Volkshilfe durch Settlements", Helene Hanna Thon in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" 1937 (August I).

Allgemeine Literatur

„Palästina in der Weltgeschichte — ein historischer Ueberblick" Dr. Joseph Heller in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 76/77 (24. September 1937).

„Englands Juden und Palästina" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 69 (31. August 1937).

Europa und Uebersee

Frankreich

Verschärfte Fremdengesetzgebung

Die französische Regierung hat in einem Kabinettsrat zwei Beschlüsse gefaßt, die für die in Frankreich und in Nordafrika lebende jüdische Bevölkerung von großer Bedeutung sind. Bereits nach den ersten Attentaten auf französischem Boden kündigte Ministerpräsident Chautemps eine verschärfte Ueberwachung der in Frankreich lebenden Ausländer an. Diese Verschärfung soll sich nach zwei Seiten erstrecken: einmal sollen die beschlossenen administrativen Maßnahmen gegen Ausländer, insbesondere die Ausweisungsanordnungen, jetzt mit aller Energie durchgeführt werden, und andererseits sollen die Kontrollvorschriften gegen alle in Frankreich lebenden Ausländer erheblich verschärft werden. So ist u. a. die Abnahme von Fingerabdrücken bei der Zuteilung der Aufenthaltsberechtigung in Frankreich geplant. Diese letzte Absicht hat in Ausländerkreisen aus begreiflichen Gründen erhebliche Mißstimmung hervorgerufen, doch wird von französischer Seite darauf hingewiesen, daß sich auch die französischen Staatsbürger bei der Zuteilung von Militärpapieren seit langer Zeit dieser Kontrollmaßnahme unterwerfen müssen. Wenn aber einerseits die französischen Behörden scheinbar entschlossen sind, mit großer Strenge gegen alle Ausländer vorzugehen, die aus irgendeinem Grunde in Frankreich als „indésirable" erscheinen, so gewinnt man auf der anderen Seite den Eindruck, daß sich die Administration jetzt bemühen wird, die Ungerechtigkeiten und Fehler der früheren Fremdenkontrollen zu vermeiden. Man will diesmal unter allen Umständen eine deutliche Unterscheidung zwischen dem legal und friedlich in Frankreich lebenden Ausländer und turbulenten Elementen auf französischem Boden machen. Eine neue Beschränkung der Existenzmöchlichkeiten für die zahlreichen in Frankreich lebenden Juden ausländischer Staatsbürgerschaft scheint daher im Augenblick nicht beabsichtigt zu sein.

Mexiko

Verschärfung der Ausländerkontrolle

Am 14. Juli 1937 wurde ein Dekret des Präsidenten von Mexiko veröffentlicht, durch das sämtliche Behörden angewiesen werden, die Berufe der Ausländer aufs strengste zu kontrollieren. Ursache für die Verschärfung der Kontrolle war die Feststellung, daß Immigranten nach Mexiko in ihrer Eigenschaft als Studenten, Landarbeiter, Techniker und Spezialisten aller Art ins Land gekommen sind, nach einem

kurzen Aufenthalt im Lande sich anderen Berufen gewidmet haben, und zwar meist als Kleinhändler tätig waren. Diese Leute wären nicht nach Mexiko hereingelassen worden, wenn sie von vornherein ihre Absicht, sich mit Handel zu beschäftigen, deklariert hätten. Jeder Ausländer muß im Besitze einer sogenannten Einwanderungs-Legitimation sein; Unternehmungen können nur solche Ausländer beschäftigen, die im Besitze solch einer Legitimation sind mit dem Vermerk: „endgültig akzeptierter Immigrant". In dieser Legitimation ist ebenfalls der ursprüngliche Beruf angegeben, auf Grund dessen die Einreise-Erlaubnis erteilt wurde. Der Immigrant kann nur in diesem Berufe beschäftigt bleiben. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die diesbezügliche Kontrolle durchzuführen. Das zentrale Machtorgan des Bundesbezirks (zentrale Provinz von Mexiko, die Hauptstadt inbegriffen) wird keine Erlaubnisse zur Gründung von Handelsfirmen an Ausländer erteilen, welche nach Mexiko hereingelassen worden sind, um andere Berufe auszuüben.

Schweiz

Abkommen über Auswandererschutz

Die Schweizer Regierung hat das von der Zwischenstaatlichen Regierungskonferenz für Auswandererschutz am 4. Juli 1936 getroffene Abkommen über die vorläufige Regelung des Rechtsstatuts der aus Deutschland Ausgewanderten in Kraft gesetzt. Das Abkommen, das u. a. die Schaffung einer Identitätskarte und eines Reiseausweises für Auswanderer vorsieht, war seinerzeit sogleich von fünf Staaten: England, Frankreich, Dänemark, Holland und der Schweiz unterzeichnet worden. Nachträglich ist dem Abkommen Portugal beigetreten. Die Schweizer Regierung hat die aus Deutschland Ausgewanderten aufgefordert, sich zur Zuteilung der Ausweise zu melden.

Venezuela

Einwanderungsbedingungen

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland gibt über die Einwanderungsbedingungen nach Venezuela folgendes bekannt:
1. Das Landungsdepot, das bis vor kurzem 1000 Bolivares betragen hat, ist auf 500 Bolivares herabgesetzt worden; bei einem Kursstande von etwa 3 Bolivares = 1 USA.-$ entspräche dies einer Summe von etwa 400 Goldmark. Das Landungsdepot muß auf ein Jahr hinterlegt werden, doch besteht die Möglichkeit, es auch schon früher zurückzuerhalten, wenn der Auswanderer nachweisen kann, daß er bereits eine feste Existenz hat. Nach Aussage des Berliner Konsuls kann das Landungsdepot bei der Hapag hier nicht mehr eingezahlt, sondern es muß tatsächlich in Venezuela hinterlegt werden.
2. Der Besitz des Landungsdepots genügt aber noch nicht, um das Einwanderungsvisum zu erhalten; andererseits kann unter bestimmten Umständen auch vom Besitz des Landungsgeldes ganz abgesehen werden. Nach Aussage des Berliner Konsuls, die sich in allen wesentlichen Punkten mit der des Hamburger Generalkonsulats deckt, ist die Einwanderung in folgenden drei Fällen möglich:

a) Der Einwanderer hat einen Freund oder Verwandten in Venezuela, der den Regierungsbehörden gut bekannt ist. In diesem Fall kann sogar vom Landungsdepot abgesehen werden, doch ist es besser, wenn das Landungsdepot vorhanden ist oder eine entsprechende Summe von dem venezolanischen Bekannten des Einwanderers hinterlegt wird.

b) Der Einwanderer besitzt einen Arbeitsvertrag mit einer venezolanischen oder in Venezuela ansässigen ausländischen Firma. In diesem Fall ist kein Landungsdepot nötig.

c) Der Einwanderer hat weder Arbeitsvertrag, noch Freunde oder Verwandte in Venezuela. In diesem Fall genügt das Landungsdepot allein nicht zur Erlangung des Visums; vielmehr muß der Einwanderer nach Ansicht des Konsuls „genügend Mittel besitzen, um sich in Venezuela eine Existenz aufbauen zu können". Es wird im Einzelfall entschieden, ob die vorhandenen Mittel ausreichend sind. Entscheidend hierfür ist Art und Größe des beabsichtigten Unternehmens. Im allgemeinen dürften die nach dem Runderlaß 153/36 transferierbaren Beträge von einigen 1000 Mark genügen.

Nach Angabe der Konsulate ist mit einer Erteilung des Visums an Staatenlose und Ostjuden nur sehr selten zu rechnen. Jeder Einwanderer muß durch ein Führungszeugnis seine politische Unbescholtenheit ausdrücklich nachweisen. In wirtschaftlicher Hinsicht bestehen Aussichten vor allem für Handwerker (Schneider[innen], Modistinnen, Schuhmacher, Monteure, Uhrmacher); vor allem aber ist die Einwanderung von Landwirten erwünscht. Im Gegensatz zu den meisten südamerikanischen Ländern hat Venezuela an der Einwanderung von Kleinindustriellen kaum ein Interesse; der Wohlstand des Landes beruht auf der Landwirtschaft und der Ausbeutung der Bodenschätze.

Vereinigte Staaten von Amerika

Literatur

„Die Einwanderung jüdischer Aerzte aus Deutschland nach USA seit 1933", Dr. Anny Baumann und Dr. Wilfred Cohn-Hülse in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 35 (2. September 1937).

„New-Yorker Tagebuch", Friedrich Brodnitz in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 42 (21. Oktober 1937).

„Was geht in Amerika vor?" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 43 (28. Oktober 1937).

„Jüdische Aerzte in USA — authentische Zahlen über die Einwanderung aus Deutschland", W. Schweisheimer in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 39 (30. September 1937).

„Jüdisches Leben in USA" in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 10 (Oktober 1937).

Wanderung

Internationale Wanderung

Literatur

„Internationale Aktion für Auswanderer — Bericht des Auswanderer-Kommissars an den Völkerbund" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 73 (14. September 1937).

„Wanderungspolitik des Empire — Bevölkerungs- und Immigrationsfragen auf der Konferenz in London" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 43 (28. Oktober 1937).

Jüdische Wanderung

Literatur

„Möglichkeiten und Grenzen der Gruppenwanderung" Dr. Paul Eppstein in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 5 (Oktober 1937).

„Auswanderung und Binnenwanderung — 3. Bericht der Meldestelle von Binnen- und Auswanderung: Quartal Januar-März 1937", Max Birnbaum in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogengemeinden in Preußen und Norddeutschland" Jg. 15 Nr. 8 (1. August 1937).

„Wirtschaft in Uebersee" in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogengemeinden in Preußen und Norddeutschland" Jg. 15 Nr. 10 (1. Oktober 1937).

„Die Kunst des Auswanderns", Reinhold Herz in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 61 (3. August 1937).

„Austausch von Menschen oder von Waren? Grundsätzliches zum Wanderungsproblem" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 35 (2. September 1937).

„Uebersee-Wanderung — ein Gemeindeabend der Jüdischen Gemeinde Berlin" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 35 (2. September 1937).

„Probleme der Auswanderung", Max Goldstein in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 38 (23. September 1937).

„Geht nicht in die Städte" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 31 (5. August 1937).

„Auswanderung und Binnenwanderung der Juden in Süddeutschland", Max Birnbaum in „Jüdisches Gemeindeblatt für den Verband der Kultusgemeinden in Bayern" Jg. 13 Nr. 20 (15. Oktober 1937).

„Jüdische Auswanderung aus Hamburg" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Hamburg" Jg. 13 Nr. 8 (20. August 1937).

„Uebersee-Auswanderung und Siedlung", Dr. Maximilian Landau in „Der Israelit" Jg. 78 Nr. 36 (9. September 1937).

„Auswanderung — hundert Jahre später", Hanns Reißner in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 7 (Oktober 1937).

Verantwortlicher Redakteur: i.V. Dr. Ernst G. Löwenthal, Berlin W 15. – Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Berlin-Charl. 2, Kantstr. 158; Fernspr. 91 91 41. — Bezugspreis: 2 RM. halbjährlich, mit den Blättern „Jüd. Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" 4 RM. Bestellungen an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Postsch.-Konto Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, Berlin-Schöneberg.